This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 233 946

LUDWIG

AKTENSTÜCKE ZUR GESCHICHTE DER BADISCHEN CONCORDATSBESTREBUNGEN IN DER ZEIT NAPOLEON I

1902

135
122

HARVARD
LAW
LIBRARY

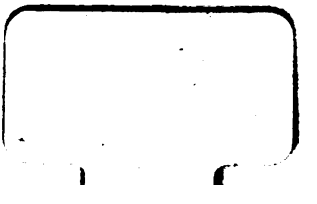

Germ. 442

Separat-Abdruck

aus der

Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht.

1902

TÜBINGEN UND LEIPZIG

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)

Bemerkung des Verlegers:

Dieser Separat-Abdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich. Es kann nur das betreffende Heft der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht“ bezogen werden.

1900. Nr. 111.

I. Abhandlungen.

Aktenstücke zur Geschichte der badischen Concordatsbestrebungen in der Zeit Napoleons I.

Von

Theodor Ludwig,

Dozenten der Geschichte an der Universität Strassburg.

Erster Teil.

Bei Vorarbeiten für eine Geschichte der badischen Verwaltung in der Zeit Napoleons I. fand ich im Grossherzogl. Haus- und Staats-Archiv, für dessen Erschliessung ich der hohen Grossherzoglichen Staatsregierung zu tiefstem Dank verpflichtet bin, die nachstehend abgedruckten Aktenstücke. Ihr Inhalt scheint mir eine vollständige Wiedergabe zu lohnen[1]. Eine eigentliche Bearbeitung muss ich natürlich meinem Buche vorbehalten; nur die unentbehrlichsten Bemerkungen über die Situation, in welcher diese Dokumente entstanden, sollen hier in Kürze vorausgeschickt werden, wobei neben einigen neuen Aufschlüssen vielfach bloss an Bekanntes zu erinnern ist[2].

[1] Ich möchte nicht unterlassen, Herrn Archivdirektor Geh. Rat Dr. Fr. v. Weech für mannigfache gütige Unterstützungen bei der kleinen Publikation auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

[2] Vgl. im allgemeinen: O. Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Teile, Rostock, Stiller, 1871 und 1872, Freiburg, Mohr, 1885. — Laspeyres, Anzeige der Schrift: die katholischen Zustände in Baden, Regensburg 1841, und der Erwiderung von Nebenius auf dieselbe, in Krit. Jahr-

Der politischen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Frieden von Lüneville folgte schon am 29. November 1801 die Loslösung dieser Gebiete aus ihrem kirchlichen Verband mit deutschen Bistümern und Erzstühlen durch die Circumscriptionsbulle Qui Christi Domini vices. Infolgedessen blieb auf dem rechten Rheinufer von einer ganzen Reihe Diözesen nur ein mehr oder weniger beträchtlicher Torso übrig, verschiedene Kathedralkirchen lagen in den an Frankreich cedierten Städten. Der Reichsdeputationshauptschluss vollendete durch die allgemeine Säkularisation — mit der einen Ausnahme zu gunsten des Reichserzkanzlers, Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz, Dalberg — den Umsturz der alten Kirchenverfassung. Es ergab sich daraus für die katholische Kirche auch in einem grossen Teile Deutschlands die Notwendigkeit einer Reorganisation ihrer Verwaltung, wenn auch nicht, wie in Frankreich, diejenige der Wiederherstellung des Kultus selbst; nur provisorisch wurden die alten Verhältnisse sowohl vom Papst als dem Reichstag für fortdauernd erklärt.

Dabei durchkreuzten sich indes die verschiedensten Interessen. Der Reichsdeputationshauptschluss nahm den Abschluss eines Reichsconcordats in Aussicht, das selbstverständlich nur für die nicht österreichischen oder preussischen Länder gelten konnte. Der Kaiser wünschte eine derartige Lösung, weil sie seinem Einfluss zugute kam. Auch Dalberg strebte sie an, aber im Interesse seiner Metropolitangewalt. Die süddeutschen Staaten dagegen, welche hauptsächlich in Betracht kamen, zogen im Einklang mit ihrer übrigen Politik Sonderconcordate vor. Sie fanden Unterstützung bei Napoleon, welcher naturgemäss zunächst die

---

bücher für deutsche Rechtswissenschaft, begr. v. Richter, fortges. v. Schneider, 6. Jahrg., Bd. 11, 1842, S. 510 ff., 603 ff. — J. v. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen, Laupp, 1863. — J. Beck, Freiherr J. Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Freiburg, Wagner, 1862. — Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Hrsgeg. von der Badischen Historischen Kommission, Heidelberg, Winter. Bd. IV, V, bearb. von K. Obser.

zentrifugalen Tendenzen beförderte, bis seine Haltung nach dem Abschluss des Rheinbundes ebenso begreiflicherweise in das gerade Gegenteil umschlug. Die Kurie ihrerseits war schon der leichteren Unterhandlung halber gegen Partikularverträge und also für ein Reichsconcordat, von welchem sie überdies eine indirekte Modifikation der josephinischen Kirchengesetzgebung in Oesterreich erhoffte.

Ebensowenig wie über den Geltungsbereich der zukünftigen Abmachungen fehlte es an Differenzen über ihren Inhalt. Doch begegneten sich hier nur zwei, dafür allerdings nahezu unversöhnliche Bestrebungen. Die alten kurialistischen Doktrinen stossen überall auf das neue territorialistische Kirchenrecht. Seine Wirkungen waren nur im ganzen ausserhalb Oesterreichs sozusagen latent geblieben, so lange die durch altes Herkommen geregelten Beziehungen zwischen reichsunmittelbaren Bischöfen und ihren weltlichen Mitständen existierten, und die katholische Kirchenregierung ihren Sitz überall in reichsunmittelbaren Gebieten hatte. Sie traten aber sogleich hervor, als es sich um die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Landesherren, welche Souveräne, und Bischöfen, die ihre Unterthanen geworden waren, handelte.

Baden befand sich in einer besonders schwierigen Lage. Wie das Grossherzogtum seit der Rheinbundsakte territorial konstituiert war, gehörte sein Gebiet zu den sechs alten Diözesen Mainz, Würzburg, Worms, Speier, Strassburg und Konstanz, unter welchen auf die letztgenannte der grösste Anteil kam. Mainz, dessen Sitz 1803 auf Regensburg transferiert worden war, Worms und Konstanz waren in Dalbergs Hand vereinigt; und da die Inhaber der drei anderen Stühle nacheinander wegstarben, repräsentierte der Grossherzog von Frankfurt — Erzbischof von Regensburg zuletzt ganz allein die legitime katholisch-kirchliche Gewalt in Baden. Darin lag insofern für die badische Regierung ein Vorteil, als statt mit einer Vielheit von Bischöfen neben schwachen Ordinariaten nur mit dem einzigen Dalberg zu ver-

handeln war, dessen Anschauungen sich mit dem territorialistischen Kirchenrecht wenigstens nahe und mannigfach berührten. Aber stärker war doch der Nachteil, dass dieser dreifache Diözesanbischof zugleich der Metropolit war, und, weit entfernt seine erzbischöflichen Rechte aufzugeben, vielmehr auf ihre Ausgestaltung zu einem deutschen Patriarchat sann, was in Konsequenz des rheinbündnerischen Souveränitätsbegriffs in Karlsruhe wenig Anklang fand.

Die badische Regierung verfuhr bei ihren Versuchen, die Verfassung der katholischen Kirche im Grossherzogtum neu zu ordnen, durchaus nach den Lehren des territorialistischen Kirchenrechts und knüpfte mit vollem Bewusstsein an die josephinische Gesetzgebung an, welche sie im Breisgau vorfand. Sie hielt sich daher berechtigt, die staatlichen Hoheitsrechte gegenüber den anerkannten Kirchen und besonders der katholischen im voraus einseitig zu bestimmen. Dies geschah zuerst im 3. Organisationsedikt über Religionsübung vom 11. Februar 1803 und dann im 1. Konstitutionsedikt, die Kirchliche Staatsverfassung des Grossherzogtums Baden betreffend, vom 14. Mai 1807[1]. Steht das erstere noch auf dem Boden des alten Reichsrechts und trägt viel von dem Wesen der altherkömmlichen Religionsreversalien an sich[2], so entsprang das zweite dem Vollgefühl der Souveränität und setzte sich ausdrücklich die Neubildung fester Rechtsnormen in dem allgemeinen Fluss aller Verhältnisse zur Aufgabe. Beide schufen landesherrliche Behörden für die Ausübung der Kirchenhoheit.

Allein die badische Regierung war sich bewusst, nicht alle Beziehungen zwischen Kirche und Staat in dieser Weise einseitig regeln zu können. Was die herrschende Doktrin die mere spiritualia nannte, lag so wie so ausserhalb ihrer Sphäre. Allein es blieb zwischen dem Gebiet, welches der Staat sich selbst vin-

[1] Das Organisationsedikt liegt nur in Einzeldruck vor; das Konstitutionsedikt bei Winkopp, der Rheinische Bund 3, 257 ff.

[2] Laspeyres a. a. O. 530.

dizierte und demjenigen, welches er der autonomen kirchlichen Verwaltung überliess, ein grosses und wichtiges Grenzland, in welches u. a. die ganze äussere Organisation der katholischen Kirche in Baden fiel. Ausdrücklich verwies das 1. Konstitutionsedikt hierfür auf ein Concordat[1].

Die auf ein Reichsconcordat abzielenden Wiener Verhandlungen von 1804 zwischen dem Nuntius Severoli, dem Reichsreferendar von Frank und Dalbergs Vertreter Geheimen Rat von Kolborn beobachtete Baden ziemlich mistrauisch; immerhin lernen wir dabei sein kirchenpolitisches Programm kennen. Der Kern desselben war damals die Bildung eines einzigen, das ganze Grossherzogtum einschliessenden Landesbistums, übrigens unter Anerkennung der Metropolitanrechte „nach dem Sinne und Plan des Emser Concordats“[2] (!) Später dachte man auch an die Errichtung zweier Bistümer oder gar eines Erzbistums und Bistums. Die vorwaltende Absicht blieb indes stets die nämliche: Ausschluss jeder bischöflichen Jurisdiktion, deren Sitz nicht im Lande lag, Durchführung der politischen Einheitsidee auch in der katholisch-kirchlichen Organisation. Die Wiener Konferenzen verliefen resultatlos, ebenso, wie die persönlichen Besprechungen Dalbergs mit Pius VII. in Paris. Aber wohl zu Anfang 1806 drängte Napoleon — ob nur gegenüber Baden, vermag ich nicht genau zu sagen — auf endlichen Abschluss eines Concordats. Als Unterlage für derartige Verhandlungen, deren Ort man in Paris vermutete, befahl der Kurfürst am 27. Januar 1806 dem Geheimen Rat Friedrich Brauer die schleunige Vorlage eines doppelten Entwurfes „je nachdem von dem künftigen Landes-

[1] Vgl. Art. 20.

[2] Vgl. Frantz, das Projekt eines Reichs-Concordats und die Wiener Konferenzen von 1804. (Festgabe der Kieler Juristenfakultät zu Jherings 50jährigem Doktorjubiläum am 6. August 1892. Kiel und Leipzig, Lipsius und Tischer, 1892.) Ferner Polit. Corr. Karl Friedrichs IV., 395, Nr. 485. — Instruktion des Geheimen Rats für den badischen Gesandten in Wien, v. Gemmingen, 29. Juni 1803, auf dessen Bericht vom 7. Juni, l. c. 391, Nr. 483.

bischof die geistlichen Sachen entweder an einen deutschen Metropoliten oder aber . . . unmittelbar an den päpstlichen Stuhl . . . gebracht werden[1]."

Die von Brauer bereits am 14. Februar eingereichte Arbeit ist es, welche ich unten an erster Stelle mitteile[2]. In ihrer Anlage entspricht sie dem erteilten Befehl insofern nicht ganz genau, als Brauer nur den zweiten, unmittelbar von der Stellung des Landesbischofs handelnden Artikel in doppelter Form, alles übrige aber, weil in beiden Fällen gleich, nur in einer Redaktion abfasste. Persönlich zog er der direkten Unterordnung des künftigen Landesbistums unter die Kurie diejenige unter einen deutschen Metropoliten vor; dieser Fall ist daher dem Entwurf prinzipiell zugrunde gelegt. Ausserdem aber war Brauer überzeugt, dass der Kurfürst kraft der im Pressburger Frieden erworbenen Souveränität sein Concordat unabhängig vom Reichstag und einem Reichsconcordat betreiben könne. Deswegen gab er seinem Plan von vornherein die Gestalt eines badischen Sonderconcordats.

Brauer hat die höchsten, leitenden Stellen nie erreicht[3]; aber trotzdem war der kenntnisreiche und strenge Jurist von 1802 bis 1808 geradezu der Gesetzgeber Badens und hat auch später bis an seinen im November 1813 erfolgten Tod — man denke nur an die Einführung des Code Napoléon in Baden! — einen bedeutenden Einfluss besessen. Er war ein im ganzen altgläubig gebliebener Lutheraner, betonte aber viel weniger die

[1] Polit. Corresp. Karl Friedrichs V, 481, Nr. 481; Obser verweist zugleich auf Brauers Arbeit. — Nach dem Konzept der Ordre (Akten. Haus- und Staats-Archiv. III. Religions- und Kirchensachen, Fasz. 1, 27. Jan. 1806; die Ausfertigung Fasz. 113) wäre der Auftrag auch an den Geh. Referendär Klüber gerichtet gewesen.

[2] Akten H[aus] u[nd] St[aats] A[rchiv], Abt. III, Religions- u. Kirchensachen, Fasz. 113.

[3] Vgl. über Brauer vor allem den trefflichen Abriss Schenkels in Weech, Badische Biographien, Heidelberg, Bassermann, 1875 ff., I, 117 ff. Cl. Th. Perthes, politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft, Gotha 1862 ff., I, 410 ff. Mejer a. a. O. I, 282, n. 2; 289 ff. Allgemeine deutsche Biographie 3, 263, von Weech.

dogmatisch-spekulative Seite der Religion als ihren praktischen Charakter einer sittlichen Erziehungsanstalt. Irgendwelche Feindseligkeit gegen die katholische Kirchenlehre lag ihm darum ganz fern; in seinen Denkschriften pflegte er die Notwendigkeit, sich auch das Vertrauen der Katholiken zu erwerben, stark hervorzuheben. Aber als Kirchenpolitiker war er entschiedener Territorialist; die beiden oben erwähnten Religionsedikte sind ebenfalls sein Werk. Mehr im Geiste des älteren derselben ist der damals von ihm vorgelegte Concordats-Entwurf gehalten.

Die erwartete Negotiation wurde jedoch nicht eröffnet. Statt dessen erschien im Sommer 1806 der Nuntius Della Genga, nachmals Papst Leo XII, in Regensburg mit der Mission zu Verhandlungen sowohl mit dem Reich als den Einzelstaaten. Indes das erstere löste sich unter den Augen des Prälaten alsbald auf; es blieben nur die Erörterungen mit den letzteren übrig und zwar zuerst mit Bayern.

In Karlsruhe verfolgte man deren übrigens resultatlosen Gang mit begreiflichem Anteil, ohne viel genaues zu erfahren. Da kündigte endlich Della Genga in einem an den Staatsminister von Gayling gerichteten Schreiben aus Augsburg vom 3. August 1807 seine baldige Ankunft in Baden zur Verhandlung über ein Concordat an und bat um vorläufige Suspension des Kirchenkonstitutionsedikts[1].

Dieses Ansinnen wurde in der von Bauer konzipierten Erwiderung Gaylings entschieden abgelehnt. Zum Abschluss eines Concordates aber war man sehr bereit[2]. Seinen Entwurf vom 14. Februar 1806 hielt jedoch Brauer nicht mehr für eine hinreichende Grundlage; er hatte schon etwas früher ausdrücklich festgestellt, „dass nach erlangter völliger Souveränität dieses Projekt zum Vorteil der Staatsgewalt nach den Grundsätzen der französischen und josephinischen Verfassung wesentliche Aenderungen erleiden muss, wovon mehrere schon durch das zu ver-

[1] Akten. H.- u. St.-A. III, Religionssachen, 113.

[2] Akten wie oben.

gleichende Kirchenkonstitutions-Edikt von diesem Jahr angedeutet sind“[1]. Jetzt beauftragte daher das Polizeidepartement, dessen Direktor Brauer selbst war, die beiden Hofräte Graf von Benzel-Sternau und Öhl mit der Führung der bevorstehenden Verhandlungen unter Leitung des Departements auf der Basis des Kirchenkonstitutionsedikts und der älteren Beratungen über diesen Stoff[2].

Sogleich zeigte sich eine tiefgehende Differenz zwischen den Kommissarien: Benzel-Sternau wünschte möglichst engen Anschluss an das Muster des französischen Concordates, während Öhl die deutschen sog. Concordata principum aus der Zeit des Basler Konzils und die Emser Punktation als beste Grundlage ansah[3].

Ehe hierüber eine Entscheidung erfolgt war, nahm aber die ganze Angelegenheit eine überaus brüske Wendung. Della Genga war nach dem Scheitern der bayrischen Verhandlung am 25. September 1807 in Stuttgart eingetroffen und hatte dort verhältnismässig schnell eine Vereinbarung erreicht, deren Unterzeichnung am 31. Oktober gesichert schien. Aber am 1. November erklärte der Nuntius, Befehl zum Abbruch der Verhandlung und zur Abreise nach Paris zu haben und verliess Stuttgart.

Die Ursache lag in der bereits oben angedeuteten prinzipiellen Aenderung der Haltung Napoleons. Der Kaiser dachte im Herbst 1807 an einen weiteren Ausbau des Rheinbundes, wozu Dalberg an seinen Hof berufen wurde. Damit vertrug sich der früher von ihm begünstigte Abschluss von Landesconcordaten nicht länger; indem Napoleon einigermassen an die Stelle Franz II trat, adoptierte er hierin von selbst auch dessen Gesichtspunkte. Er wollte daher jetzt ein gemeinsames Concordat des gesamten Rheinbundes und zwar jedenfalls in enger Anlehnung an das französische; diese Verhandlung aber sollte unter seinen Augen

---

[1] Akten. H.- u. St.-A. III. Religions- und Kirchensachen, 113. Zusatz Brauers vom 29. Juni 1807 zu seiner Anzeige vom 14. Febr. 1806.

[2] Akten wie oben, Beschluss des Polizeidep., 11. Aug. 1807.

[3] Akten wie oben. Gutachten Benzel-Sternaus, 10. Okt., und Oehls, 3. und 22. Okt. 1807.

geführt werden. Deswegen verbot er, und zwar wahrscheinlich sowohl der Kurie als den süddeutschen Königen, die Fortsetzung ihrer Separatverhandlungen; die Wirkung war die Abreise Della Gengas, welches auch dessen Motive im einzelnen gewesen sein mögen[1].

Der badische Gesandte von Haynau in Stuttgart hatte seine Regierung ziemlich genau über den Inhalt der württembergischen Verhandlung informiert[2]. Allein dieses Vorbild wurde jetzt wertlos, wo die Verhandlung nach Paris gezogen wurde. Öhl riet freilich auch in diesem Fall möglichst wenig von den französischen Einrichtungen anzunehmen. Benzel-Sternau aber beantragte, „das alte deutsche Gerümpel" liegen zu lassen und rücksichtslos die Vermittelung Napoleons anzurufen; er wünschte die einfache Reception des französischen Concordats, ja sogar die Unterordnung des künftigen badischen Landesbistums unter einen französischen Erzbischof[3].

Das Polizeidepartement hatte zuerst, als noch die Möglichkeit von Verhandlungen in Karlsruhe bestand, mehr Öhl beigepflichtet; aber nachdem die Verlegung nach Paris entschieden war, resignierte es sich, Benzel-Sternaus Antrag beizutreten und somit das französische Concordat an Stelle des Kirchenkonstitutionsedikts als Basis anzunehmen, freilich mit dem lebhaften Wunsche, das Edikt dabei dennoch zu behaupten[4].

Benzel-Sternau hatte nun aber weiter auch die Zuziehung einiger katholischen Theologen verlangt. Die vier Geistlichen,

---

[1] O. Mejer, die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807. Stuttgart, Metzler, 1859. Vgl. derselbe, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, 259 ff. Vgl. d'Haussonville, l'Église Romaine et le premier Empire II, 335 ff., bes. 358.

[2] Akten. H.- u. St.-A. III. Religions- und Kirchensachen, 113. Berichte Haynau's 24., 28. und 30. Okt. 1807. Ebenda auch das Württembergische Zirkular vom 7. Nov. 1807.

[3] Akten wie oben. Gutachten Benzel-Sternau's, 23. Nov., und Oehls, 18. Nov. 1807.

[4] Akten wie oben. Beschlüsse vom 8. und 24. Nov. 1807.

welchen daher seine und Öhls Ausführungen über die Anwendbarkeit des französischen Concordats auf Baden vorgelegt wurden, erklärten sich sämtlich besonders deswegen dagegen, weil die französische katholische Kirche wissenschaftlich und sittlich viel tiefer als die deutsche stehe. Uebrigens hob Öhl nachher hervor, dass sie in ihren Wünschen erheblich weiter giengen, als die Regierung[1]. Einer von den vier Sachverständigen, der Geh. Kirchenrat Rothensee verfasste bei diesem Anlass zugleich einen vollständigen Entwurf eines Concordats; ich lege seinen vom 31. Dezember 1807 datierten Aufsatz an zweiter Stelle unten vor.

Rothensee (1759—1837) wirkte in seiner Jugend kurze Zeit als Professor der Philosophie, wurde dann Mitglied des bischöflich-speyerischen Ordinariats und nach des letzten Fürstbischofs Wilderich Tode 1811 dessen Direktor; er war Priester. Zu den Josephinern gehörte er eigentlich nicht; vielmehr war er im Dogma streng katholisch, aber zu Reformen in den Aeusserlichkeiten des Kultus wohl geneigt[2].

Die eben angedeuteten Vorarbeiten der badischen Regierung waren abermals vergeblich. Der Rheinbund erhielt eben so wenig ein gemeinsames Concordat, wie eine lebendige politische Verfassung; unverrichteter Dinge schied Dalberg von dem Kaiser. Im Gegenteil begann der Konflikt zwischen Napoleon und Pius VII, dessen Verlauf hinreichend bekannt ist. Bald wurden durch die Gefangenschaft des Papstes Sonderverhandlungen der Rheinbundsstaaten völlig unmöglich; andrerseits blieben sie von der Entwickelung der kaiserlichen Kirchenpolitik darum doch nicht unberührt. Dalberg nahm Sitz und Stimme auf dem Pariser Konzil. Ich hoffe später noch aus den mir vorliegenden Akten einige

[1] Akten wie oben. Gutachten des Geh. Rats Gärtler, Bruchsal s. d., praes. im Polizeidep. 25. Jan. 1808, Geh. Kirchenrats Rothensee, Bruchsal 31. Dez. 1807, Kirchenrats Brunner, Karlsruhe 15. Jan. und Geistl. Rats Häberlin, Freiburg, 20. Jan. 1808. Dazu spezielle Bemerkungen Oehls, sowie dessen zusammenfassendes Gutachten vom 31. Jan. 1808.

[2] Vgl. Anm. 19. Ueber Rothensee vgl. F. Kössing in Weech, badische Biographien II, 209; v. Schulte, Allgem. deutsche Biographie 29, 360.

Momente für die Haltung der badischen Regierung in dieser Krise anzuführen.

Aussicht auf neue Verhandlungen schien erst jenes von Napoleon am 25. Januar 1813 persönlich Pius VII abgerungene sog. Concordat von Fontainebleau zu eröffnen. Grossherzog Karl befahl auf die Nachricht davon sogleich neue Beratungen über ein badisches Landesconcordat[1]. Im Verlauf derselben entstand auf Veranlassung Brauers ein grösserer Vortrag des Geistlichen Ministerialrats Häberlin, vom 16. Oktober 1813; ich gebe aus demselben den Teil wieder, welcher das allgemeine Verhältnis zwischen Staat und Kirche entwickelt[2].

Häberlin (1760—1827) war noch unter Joseph II Stadtpfarrer von St. Martin in Freiburg geworden. Er vertrat das josephinische Staatskirchenrecht mit äusserstem Nachdruck; gerade die hier erwähnte Denkschrift giebt einen vortrefflichen Begriff von der Anschauungsweise dieses in der badischen Kirchenpolitik seinerzeit äusserst einflussreichen Theologen[3].

Die infolge des Concordats von Fontainebleau in Karlsruhe eingeleiteten Ministerialberatungen nahmen den unter Grossherzog Karl so häufigen ungeordneten Verlauf, welchem allerdings in diesem Fall die Zeitumstände zu einiger Entschuldigung dienen mögen. Erst als die Eröffnung des Wiener Kongresses vor der Thüre stand und dort eine Aktion der Kurie zu erwarten war, legte am 3. September 1814 der Geistliche Ministerialrat Schäfer einen neuen Concordatsentwurf vor, das letzte der unten folgenden Aktenstücke[4].

Schäfer (1767—1823) war Priester, wie Häberlin; er hat

[1] Akten. H.- u. St.-A. III. Religions- und Kirchensachen, 114. Ordre vom 16. Febr. 1813.

[2] Akten. H.- u. St.-A. III. Religions- und Kirchensachen, 110. Gutachten Häberlins 16. Okt. 1813; vgl. Häberlins Konzept, Fasz. 116, 30. Sept. 1813.

[3] Ueber Häberlin vgl. Weech, Bad. Biogr. I, 325; Allg. deutsche Biogr. 10, 276, von Reusch; Mejer, römisch-deutsche Frage I, 386 ff.

[4] Akten. H.- u. St.-A. III. Religions- und Kirchensachen, 114, s. d.; die dazu gehörige Denkschrift, 3. Sept. 1814, in Fasz. 110.

sich besonders um das badische Schulwesen Verdienste erworben [1]. Wie jener, gehörte auch er unter die entschiedenen Josephiner; nur aus opportunistischen Erwägungen war er z. B. im Eherecht zu Konzessionen bereit.

Keines der vier Aktenstücke, deren Entstehungsgeschichte ich in groben Umrissen zu zeichnen versucht habe, kann als eine förmliche und authentische Erklärung der badischen Regierung gelten. Von Häberlins rein begutachtender Denkschrift abgesehen sind auch die drei Concordatsprojekte nie in ordentlicher Beratung der zuständigen Stellen gebilligt worden; sie tragen insofern nur den Charakter persönlicher Meinungsäusserungen ihrer Verfasser. Trotzdem wird man ihnen unter verschiedenen Gesichtspunkten einiges Interesse abgewinnen können. Es ist an sich anziehend, den Standpunkt einer so bedeutenden Persönlichkeit, wie Brauer gewesen ist, in einer Frage von derartiger Wichtigkeit noch genauer, als in den beiden Religionsedikten kennen zu lernen. Ferner weisen unsere Aktenstücke beachtenswerte Nüancen der im allgemeinen gleichen territorialistischen Grundanschauung auf; es spricht in ihnen der protestantische Jurist, ein relativ strenger katholischer Theologe und zwei entschiedene Josephiner. Endlich bringen doch wenigstens Brauers und wohl auch Schäfers Entwurf bei der ganzen Stellung der Verfasser immerhin die vorherrschenden amtlichen Tendenzen und deren Entwickelung zum Ausdruck. Sowohl für die Kenntnis der badischen Kirchenpolitik als für die persönliche Beurteilung ihrer Leiter ist darum, wie mir scheinen will, dieses Material der Beachtung wert.

I.

Entwurf eines Concordats von dem Geheimen Rat Friedr. Brauer. 14. Februar 1807.

(Haus- u. Staats-Archiv. III. Religions- u. Kirchensachen, Fasz. 113).

[1] F. Kössing bei Weech, Bad. Biogr. II, 243.

Erstes Projekt,
für den Fall der Unterordnung des Landesbischofs unter einen Metropoliten[1].

I. Umfang der katholischen Landeskirche des Badischen Curstaates.

1.

Die Katholische Religion wird in allen denen Landen und Orten des Kurstaates wo sie dermahlen eine öffentliche Religionsübung mit pfarrlichen Rechten hat, zu ewigen Tagen bey ihrer freyen Religionsübung erhalten und geschüzt, ohne dass in ihren Kirchen, Schulen, oder milden Stiftungen jemals andere Religionsverwandte zum Mitgebrauch und Mitgenus derselben zugelassen werden dürfen; wogegen hinwiederum die Katholische Kirche an den Tempeln, Kirchenmessen, Schulen und milden Stiftungen der protestantischen Kirchen des Kurstaates nie einen Mitgenus verlangen oder an sich ziehen, weniger noch sie von ihrer Religionsübung und deren Rechten mittelbar oder unmittelbar verdrängen wird.

2.

Hierdurch wird jedoch keinem Religionstheil in jenen Orthen, wo von beeden Theilen schon damahlen eine gemeinschaftliche Religionsübung besessen wird, an ihren wechselseitigen Rechten und Verhältnissen etwas gegeben noch genommen.

3.

Alle Ortschaften des Badischen Kurstaats, wo damahlen eine öffentliche katholische Religionsübung besteht, und wegen deren ein genaues Verzeichnis dieser Uebereinkunft angehängt werden wird, ohne Unterschied unter welchen Bistümern sie vorher gestanden sind, werden in Bezug auf die katholischen Bürger und Einsassen zu einer neuen Diözes unter dem Namen eines Bistums des Badischen Kurstaats vereinigt, deren Bischof seinen Siz zu . . . . . haben soll.

[1] Ich gebe sämtliche Aktenstücke mit unveränderter Orthographie wieder, verbessere jedoch die Interpunktion.

4.

Diejenigen Bischöfe, welche noch Jurisdiction über einzelne Ortschaften oder Provinzen des Badischen Kurstaates haben, werden von dem Römischen Pabst bewogen werden, solche zu Gunsten dieser neuen Bistums-Errichtung niederzulegen, auch wird von hochdemselben zugesagt, dass, wenn im Verfolg noch durch Ausrundungs-Verträge oder auf irgend eine andere Art Katholische Lande oder Ortschaften zu dem Kurstaat kommen sollten, solche auf ebendiese Weise dem Badischen Landbistum zugeschlagen werden sollen; wohingegen man landesherrlicher Seits einwilliget, dass jene Orte, deren weltliche Oberherrschaft an andere Herren abgegeben werden wird, die einen eigenen Landesbischof haben, auch der Diözes des letzteren zugewiesen werden und dagegen der diesseitige Landesbischov kein Widerspruchsrecht haben solle.

5.

Diese Diözes wird nach der Verfassung der Katholischen Kirche unter Zugrundelegung der in Deutschland angenommenen Concilien, Päbstlichen Constitutionen und deutschen Concordate, auch sonstigen Reichs-Kirchen-Rechte von den geeigneten Vorstehern der Katholischen Hierarchie regiert werden, soweit solches alles geschehen kann, ohne einem oder dem andern der nachfolgenden verglichenen Artikel Abbruch zu thun, als welche letztere in allen Stücken den Vorgang haben, und unverbrüchlich beobachtet werden sollen, so dass weder irgend eine ältere Kirchenverordnung noch irgend eine künftige von Päbsten oder Concilien ausfliessende Verfügung ohne landesherrliche dazu Mitbewilligung das mindeste daran ändern noch ausser Wirkung sezen können.

6.

Sollten sich Streitigkeiten erheben über Fälle, welche in diesem Vertrag keine Bestimmung erhalten haben, oder deren Bestimmung für zweydeutig angesehen wird, so wird man sich beederseits darüber freundschaftlich benehmen, unterdessen aber wird

man landesherrlicher Seits in allem was blos geistliche Angelegenheiten [Spiritualen] betrifft, der geistlichen Behörde den Vorgang lassen, hingegen nicht gehindert werden, in allem, was zugleich den bürgerlichen Stand — wenn auch der Geistlichkeit — betrifft, der landesherrlichen Anordnung nachzugehen.

II. Von dem Verhältnis der Badischen Diözes zur allgemeinen Kirche.

1.

Der Bischof des Badischen Curstaats wird einen Theil der deutschen Katholischen Kirche ausmachen, mithin nicht blos zu allgemeinen, sondern auch zu deutschen National-Concilien berufen werden müssen, dagegen auch nicht gehindert werden können in Einheit mit dem geistlichen Oberhaupt der Katholischen Kirche zu bleiben, und in jenen Stücken ihm unterworfen zu seyn, wo der allgemeine Gebrauch der deutschen Kirche seine Unterwürfigkeit festgesetzt hat.

2.

Derselbe wird dem Kurerzkanzler als seinem Metropolitanen unterworfen seyn, welchem in dieser Eigenschaft das Recht zusteht, ihn zu consecriren, das Recht ihn zu Metropolitansynoden zu berufen, das Recht über Aufrechthaltung des Glaubens und der Kirchenzucht zu wachen, und das Recht über die Vorstellungen und Klagen gegen das Standes- und Amtsbetragen des Bischofs sowie gegen seine Entscheidungen in Fällen, wo eine höhere Entscheidung nach deutschen Kirchen-Rechten stattfindet, zu erkennen.

3.

Niemals kann eine Metropolitans-Commission auf einen Geistlichen eines andern weltlichen Staates als des Kurbadischen erkannt werden, sondern wenn nicht die Wichtigkeit erfordert einen eigenen Diener des Erzbischoven dazu abzuordnen [welcher dann vor seinem Eintritt dem Landesherrn seinen Auftrag zu melden und das landesherrliche Zulassungs-Gutheissen abzuwarten hat],

so muss die Commission auf Geistliche des Kurstaats gestellt werden.

4.

Kein Urtheil der geistlichen Oberbehörden das eine Folge auf Berechtigungen der Landesherrschaft oder des Staats, auf Besitz oder Verlust von Pfründen, oder auf den bürgerlichen Stand eines Geistlichen oder auf bürgerliche Verhältnisse der weltlichen Diözesanuntergebenen hat, kann durch Zwangsmittel geistlicher oder weltlicher Art nicht in Vollzug gesetzt werden, ehe das Vollzugsgutheissen des Landesherrn ausgewirkt worden ist.

5.

Keine katholische Geistliche Person und keine geistliche Gemeinheit sie seye des Weltgeistlichen oder ordensgeistlichen Standes kann in dem Kurstaat irgend eine Exemption von der Bischöflichen Gewalt und Gerichtsbarkeit geniessen, und wenn sie daher auch einem Stande angehörte, dem im allgemeinen dergleichen Bedingungen verliehen waren, so können sie bey sonstig gleichbaldiger Ausweisung aus dem Lande sich deren weder gegen den Bischoven noch gegen den Landesherrn in einigerley Weise bedienen.

III. Verhältnis der Kirche zum Staat.

Keine Bulle, Rescript, Indultement, Mandat, Provision, Provisionelle Signatur oder Ausfertigung des Römischen Hofs, was Namens und Inhalts sie sey, kann in der Diözes verkündet oder zum Vollzug gebracht werden, sie sey denn zuvor dem Landesfürsten vorgelegt und von diesem das Gutheissen dazu gegeben worden.

Das nemliche gilt von Metropolitanats-Anordnungen: ingleichen von allen decreten der allgemeinen oder National-Concilien oder Metropolitanats-Synoden.

2.

Was der Römische Hof unmittelbar an den Landesherrn zu bringen gutfindet, wird Er in ein Auftragsbreve an den Bischoven oder an den Domdechanten ausfertigen lassen, das dann dieser

mit einem Begleitungsbericht an den Landesherrn einsendet, deren einer oder anderer hinwiederum dasjenige was zu antworten sey, in Auftrag erhält, welches landesherrliche Schreiben der Bischov oder Domdechant alsdann nebst einer lateinischen Übersezung mittelst Berichts an den Romischen Hof einbegleitet.

3.

Alle bischöflichen Anordnungen, wodurch die ganze Diözes oder ein ganzer Bezirk desselben etwas zu thun oder zu unterlassen verbindlich werden soll, müssen ebenfalls vor der Verkündung zum landesherrlichen Gutheissen vorgelegt werden. Bey Verfügungen, die nur einzelne Kirchspiele oder einzelne Partheien betreffen, ist solches nur alsdann nöthig, wenn einer der nachfolgenden Artikel dieses Vertrags auf den darin enthaltenen Gegenstand solches namentlich geordnet hat.

4.

Kein Gewalthaber einer höheren Kirchen-Obrigkeit, es sey nun des Pabstes oder des Metropolitanen, welchen Namen er führe, und welches Geschäft er habe, soll ohne Legitimation bey der Landesherrschaft und von ihr erlangte Zulassung irgend eine die Angelegenheiten der Landeskirche im Einzelnen oder im Ganzen betreffende Verrichtung gültig und ungestraft verrichten können.

5.

Kein Geistlicher, der für die Kirche des Kurstaats in höheren oder niederen Stellen angestellt wird vom Bischoven einschliesslich wird seine Amtsverrichtungen antreten können, er habe denn folgenden Staats Eyd geleistet.

Ich schwöre und verspreche zu Gott auf seine heiligen Evangelien gehorsam und treu zu bleiben dem durchlauchtigsten Kurfürsten, seinen Nachfolgern in der Regierung und der von ihnen bestellten Landesregierung, auch kein Verständniss zu unterhalten, keinem Rathe beyzuwohnen, kein Bündniss zu pflegen sey es im Innern oder Auswärts, wodurch den Rechten der Landesherrschaft in Bezug auf Staat und Kirche und dem

Concordat von . . . . . , oder der öffentlichen Ruhe Nachtheil gebracht würde, und wenn ich erfahre, dass etwas zum Nachtheil des Staats in oder ausser meinem Amts Sprengel angesponnen wird, so werde ich es der StaatsObrigkeit unverzüglich zu wissen thun.

6.

Obwohl noch zur Zeit die Landesherrschaft nicht alle Ordensgemeinheiten im Land aufgehoben, sondern mehrere derselben noch unter bestimmten Restrictionen und zu bestimmten Zwecken die Fortdauer gegönnt hat, biss sich näher zeige, ob und wie diese Zwecke mit gleicher Nüzlichkeit für Staat und Kirche auf andere Art sicherer erreicht werden können: so wird dieselbe doch niemals gehindert seyn, auch die noch beybehaltenen nach Gutfinden aufzuheben, nur dass den Individuen ihre anständige Lebsucht gesichert bleibe, und der Aufhebungs Entschluss einhalb Jahr vor der definitiven Auflösung dem Bischoven angezeigt werde, um für die dabey befangene kirchliche Verhältnisse die nöthigen Anstalten etwa anordnen oder in Vortrag bei dem Landesherrn bringen zu können. Alle Gemeinheiten und Individuen dieser Art werden gegen den Staat keine andere Freyheiten oder Vorzüge ansprechen können, als welche der Geistlichkeit überhaupt durch diesen Staatsvertrag bewilligt sind.

7.

Die Geistlichkeit wird von ihrer Person niemals, von ihrem Pfründ- oder Vermögens-Einkommen aber, auch von den Liegenschaften, die ihrer Pfründ angehören, ordentlicherweise und in Friedenszeiten nicht vom Staat zur Besteuerung gezogen werden; wenn hingegen in Kriegs- oder sonstigen Noth-Zeiten für eine Zeitlang die Steuerfreyheit der andern gefreiten Stände im Staat ausser Würkung gesezt wird, so wird das Pfründ- und Vermögens-Einkommen oder die Pfründ Liegenschaften in gleichem Masse wie bey den andern gefreiten Ständen zur Mitleidenheit gezogen werden können. Liegenschaften, welche ein Geistlicher als Privat-Eigenthum besizt, ingleichen jene rentable Liegen-

schaften, welche zu andern als uneinstelbar geistlichen Stiftungen gehören, werden die Steuerlasten gleich anderen dergleichen Gütern tragen. Denenjenigen Abgaben, die auf Handel und Wandel liegen, als Accis u. d. gl., wird dadurch nichts entgehen können, dass der Käufer oder Verkäufer, Ausgeber oder Empfänger ein Geistlicher ist, doch werden diese hierunter eine andere Behandhandlung nicht erfahren als andere gefreite Stände.

8.

Stiftungen zur Kirche oder zu andern milden Zwecken zu machen, wird keynem verwehret seyn; nur können keine Liegenschaften [ausser Häuser die zum Stiftungszweck nötig sind, und Gütern zu neuen Pfarrpfründen, wo deren erforderlich würden] dazugezogen werden, sondern diejenigen, welche unter dergleichen frommen Vermächtnissen sich befinden, müssen in Jahr und Tag veräussert werden, und gehen inzwischen die darauf ruhenden Staatslasten fort. Wann jedoch zu einem nicht vorhin schon im Staat approbirten milden Zweck Stiftungen gemacht werden wollten, so muss zur Zulassung dieses neuen Instituts vordersamst die landesherrliche Autorisation erwürkt werden.

9.

Weder die Kirchen noch irgend ein anderer zu geistlichen Zwecken gewidmeter Raum wird den Verbrechern zu einem Aufenthaltsort oder Zufluchtsstätte dienen können, und die Obrigkeit wird nicht gehindert seyn sie darin ergreifen und fortführen zu lassen, noch auch durch die Erhebung aus einem solchen kirchlichen Ort verbindlich werden an den gesezlichen Strafen etwas nachzulassen: doch wird die Ergreifung mit aller Ehrerbietung, welche der Ehrwürdigkeit des Orts etwa gemäs ist, geschehen.

10.

Ausser dem Interdict, das wegen Entweihung oder Baufälligkeit eines Kirchengebäudes canonischen Rechten nach stattfinden mag, wird keinerley Interdict auf Orte oder Personen des Kurstaats von keinerley Kirchenoberhaupt gelegt werden können. Dem Kirchenbann, dessen Erkenntniss den Geistlichen Gerichts-

behörden gegen ihre Untergebenen frey bleibt, so lang es nicht zu einem Mittel misbraucht wird, sie vom Gehorsam gegen den Landesherrn abwendig zu machen, wird keinerley auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Personen sich beziehende Würkung gegeben werden können, wenn nicht vor dessen Verkündung das landesherrliche Gutheissen ausgewürkt worden wäre.

11.

In allen Misbrauchsfällen von Seiten der Obern und andern geistlichen Personen wird Rekurs an den Geheimen Rath genommen; die Missbrauchsfälle sind: Anmassung unstatthafter oder Ueberschreitung der stattfindenden Macht, Zuwiderhandeln gegen die Geseze und Verfügungen des Staats über die staatsbürgerlichen Verhältnisse, Verlezung der durch dieses Concordat bestimmten Regeln des Verhaltens, und jegliches Unternehmen, welches in der Ausübung des Gottesdienstes die Ehre der Staatsbürger gefährden, ihr Gewissen willkührlich stören, in Unterdrückung, Injurie oder öffentlichen Skandal gegen sie ausarten kann. Dieser Rekurs wird jeder interessirten Person zustehen; in Ermanglung besonderer Beschwerde wird er von dem Bezirksbeamten Amtshalber genommen. Seine Erledigung geschieht nach Erkundigung der Umstände und Erhebung eines Gutachtens des engeren oder vollen Domkapitels [je nachdem der Wichtigkeit der Sache nach eines oder das andere nothwendig gefunden wird] durch Berathschlagung aller Räthe und Referendarien des Geheimenraths und auf davon unterzeichnetes Bedenken mittelst landesherrlichen Entscheids. Sollte dieses den Vorstehern der Hierarchie beschwerlich erscheinen, so bleibt ihnen frey, ohne Abbruch der einstweiligen Befolgung desselben, eine schickliche Vermittlung zu suchen.

12.

Auf gleiche Art wird ein Rekurs der Interessenten oder der Landdechanten von Amtswegen statt haben, wenn in der Religionsübung, oder in den Rechten und Freyheiten, welche dieser Staatsvertrag und die sonstigen Staatsgesetze und Verordnungen

den Geistlichen Vorstehern und Dienern der Kirche versichern, Eintrag von jemanden geschähe.

IV. Vom Bischoven.

1.

Niemand kann Bischov des Badischen Curstaats werden, er seye denn ein Landes Eingebohrner, habe das sechs und dreysigste Lebensjahr erreicht und das fünfzigste noch nicht überschritten, habe alle die Eigenschaften, die zu einem Amtsdomherrn unten erfordert werden und sey auf eine diesem Vertrag gemässe Art zu dem bischöflichen Stuhl berufen.

2.

Diese Berufung wird vorbereitet durch einen Vorschlag des Domcapittels, eingeleitet durch die landesherrliche Ernennung, bewerkstelligt durch Päbstliche Einsezung, und anerkannt durch Legitimation bey dem Landesherrlichen Ministerio und dem Domdechanten.

3.

Der Vorschlag des Domcapitels muss auf sechs taugliche Geistliche gehen, deren jeder durch die Mehrheit der Stimmen in vollem Kapittel an einem gleich bei Einberufung des Kapitels dem Landesherrn anzuzeigenden Tag gewählt wird, davon dürfen nicht mehr als höchstens drey aus der Zahl der Amts- und Ehrendomherrn, die übrigen nur aus der sämtlich übrigen Landes Clerusey seyen.

4.

Die Wahl hat folgendermassen vorzugehen. Jeder Wahlherr reicht dem Dechant einen versiegelten Zettel ein, worin er die sechs qualificirte Personen benennt, welche ihm die würdigsten scheinen, der mit seiner NamensUnterschrift bekräftigt sey. Dieser lässt sie durch den Capittelssecretär eröfnen, und daraus eine Liste derer formiren, welche von mehr als einem Wahlherrn vorgeschlagen sind, mit Anzeigen, wie viele Stimmen jeder für sich hat. Ist einer aus ihnen mit einer absoluten Stimmenmehrheit vorgeschlagen, so kommt er auf eine zweite Haupt Wahlliste.

Würden auf diesem Wege mehr als sechs Subjecte erscheinen, welche eine absolute Stimmenmehrheit hätten; so wird eine neue Wahlforschung angestellt, welche aus ihnen die sechs vorzuschlagende seyn sollen; wären es weniger, so wird ebenso erforscht, welche der übrigen auf der ersten Wahlliste mehrere Stimmen habenden denen schon durch absolute Mehrheit Erwählten biss zur vollen Zahl von Sechs beigesellet werden sollen.

5.

Bey solcher Wahl müssen zwey der nächstgessenen Landdechanten, die nicht Ehrendomherrn sind, als Wahlzeugen zugezogen werden; der Landesherr kann noch zwey weltliche Zeugen zuordnen. Die sechs durch Wahl in Vorschlag gebrachte Bistums Candidaten, für deren Tauglichkeit die Wahlherrn dem Oberhaupt der Kirche wie dem Landesherrn gutstehen, werden in ein kurzes, von dem Dechanten vor Endigung des Wahlcapittels anzugebendes, von dem Capitels Secretär und den Wahlzeugen zu unterschreibendes, die Gegenwart der anwesenden Capitularen am Rande bemerkendes Protokoll niedergeschrieben, welches Wahlprotokoll mit dem Gutachten des Domdechanten und des Dom Seniors, eines jeden besonders verschlossen, über die verschiedenen Grade der Würdigkeit der Erwählten an den Landesherrn vor Ablauf von zweyen Monaten eingesandt wird.

6.

Aus den vorgeschlagenen Personen ernennt der Landesherr denjenigen, der ihm nach allen Hinsichten der Beste dünkt, und stellt ihm darüber eine feyerliche Ernennungsurkunde zu Handen, die ihn zugleich anweise, nun seine Einsezung bey dem Päbstlichen Stuhl zu suchen. Diese Ernennung wird vor Ablauf von weiteren zwey Monaten, also vor Ablauf von vier Monaten von der bekannt gewordenen Stuhl Erledigung an, dem Ernannten zugestellt, und dem Domcapittel nachrichtlich verkündet.

7.

Wenn acht Tage nach Ablauf der 4 Monate diese Verkündung bey dem Domkapitel nicht eingelaufen wäre, so wird der

Domdechant dem Römischen Hof solche Versäumung berichtlich melden, ihm derweg zugleich die sechs Wahlkandidaten anzeigen und in solchem Fall der gedachte Hof für dissmahl aus Devolutions Recht einen aus ihnen nach Gutfinden ernennen oder wenn ihm keiner tüchtig dünken sollte, eine neue Wahl, die gleich der vorigen vorsich geht, anordnen, wobey letzterenfalls alsdann auch das landesherrliche Ernennungs Recht binnen zwey Monaten von Einberichtung des neuen Wahl Erfolges an für diesen Fall wieder auflebt.

8.

Der landesherrlich Ernannte muss die Päbstliche Einsezung auf seine Kosten auswürken; vor erlangter Einsezungsbulle und darüber bewürkter Legitimation kann er keine bischövliche Gewaltshandlungen vornehmen, sondern es dauert bis dahin die Würkung der Stuhl Erledigung fort.

9.

Die Legitimation wird zuerst bey dem Landesherrn vollzogen durch Vorweisung der Orginal Bulle und einer getreuen Abschrift derselben und durch eine statt Eidesleistung geschehene Vorlage eines eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen eidlichen Reverses über die von jedem Geistlichen vor seinem Amts Antritt verglichener Maasen zu übernehmende Staatspflichten. Alsdann wird sie bei dem Domdechanten in versammeltem engeren Capittel durch Vorlesung der Bulle und der Landesherrlichen Urkunde über die dort vollzogene Legitimation bewürkt.

10.

Längst in einem halben Jahr nach also vollendetem Antritt des Bistums wird der neu Ernannte die Bischövliche Weyhe, falls er sie vorher nicht schon erlangt hätte, bey dem Erzbischov, dem er unterliegt, nachsuchen; wenn es dort wegen Verhinderungen nicht geschehen könnte, wird er das Recht haben, sie von einem Bischov der Nachbarschaft, mit dessen Landesherrn der Kurstaat nicht in feindlichen Verhältnissen steht, zu nehmen.

11.

Der Bischov wird gehalten seyn an seiner Domkirche zu residiren, so lang und so oft nicht Geschäfte seiner Diöces ihn in andere Gegenden rufen. So oft es hingegen der Nuzen seiner Kirche fordert, wird er innerhalb der Diöces ohne weiteres seinen zeitlichen Aufenthalt, da wo nöthig nehmen können; wenn er aber den Kurstaat verlassen wollte, wird es nur mit Kurfürstliche Erlaubniss geschehen können.

12.

Er wird einen Generalvicar und nach näherer Vereinbarung mit dem Landesherrn zwey höchstens drey Officialen für die verschiedenen Bezirks Eintheilungen seiner Diöces haben dürfen, welche die zu einem Domherrn erforderliche Eigenschaften haben müssen; den academischen Grad oder das dafür eintretende academische Zeugnis jedoch abgerechnet, als dessen Supplirung die bischöfliche Prüfung hier ausmacht.

13.

Der Bischov in Person, oder im Fall rechtmäsiger Verhinderung sein Generalvicar, wird jährlich einen Theil der Diöces und je in fünf Jahren jedesmahl die ganze Diöces visitiren und am Ende jeder Visitation dem Landesherrn diejenigen Pfarrer, welche in Wissenschaften, Sitten und Schulaufsicht sich vorzüglich ausgezeichnet haben, anzeigen, um bey seinen Ernennungen zu Pfründen darüber genugsam informirt zu seyn.

14.

Der Bischov wird keinem Landeskind die Priesterweyhe ertheilen, es seye denn in der zwischen dem Landesherrn und dem Bischov zu vergleichenden dem Landesbedürfnis angemessenen Zahl der Welt- und Ordenspriester ein Abgang vorhanden, und der Priesterthums Candidat habe die in einem eigenen Artikel dieses Vertrags vorzeichnete Erfordernisse.

15.

Der Bischov kann Synoden der ganzen Diöces oder der einzelnen Officialatsbezirke an einem ihm selbstgefälligen Ort seiner

Diöces ausschreiben, so oft er es nöthig findet, wenn er vorher die Berathschlagungspunkte der Landesherrschaft vorgelegt und durch ihr Gutheissen sich versichert hat, dass Zeit und Gegenstand von ihr nicht staatsbedenklich gefunden werden. Der Landesherrschaft wird freystehen, aus ihren katholischen Räthen jemanden zur Aufsicht bey den Synodalberathschlagungen abzuordnen. Verkündungen der Synodalschlüsse an das Volk werden nicht ohne landesherrliches Gutheissen geschehen können.

16.

Der Bischof wird ein Seminarium zu organisiren befugt seyn; die reglements dieses Seminarii werden jedoch, so wie jede künftig daran nötig werdende Abänderung dem landesherrlichen Gutheissen unterlegt. Der Domscholastor, der desfalls Namens des Landesherrn das Recht der Visitation desselben hat, ist diesem für die zweckmässige Anwendung und Befolgung derselben ebenso verantwortlich, wie es dem Bischoven der Regens ist, den dieser zu sezen hat.

17.

Niemals wird der Bischov ein anderes Bistum oder sonst irgend einige Kirchenpfründe oder Kirchendienststellen ausserhalb der Kurlanden annehmen können, ohne dazu das nicht leicht zu erwartende landesfürstliche Gutheissen erhalten zu haben; wäre es dennoch geschehen, so wird sein Bistum dadurch ebenso als ob es durch Tod oder anerkanntes Urthel und Recht offen geworden wäre, für erledigt ohne weiteres angesehen und zur anderweiten ordnungsmässigen Berufung eines Bischofs geschritten werden können.

18.

Keinerley Resignation des Bischoven wird von der geistlichen Oberbehörde, in deren Händen sie geschehen muss, angenommen werden, wenn das landesherrliche Gutheissen derselben nicht zugleich vorgelegt wird, und in keinem Fall wird sie dem Vorschlag des Dom Kapittel zu einem neuen Bischov und der Ernennung des Landesherrn Eintrag thun können.

19.

Niemals wird der Bischov irgend eine weltliche Gerichtsbarkeit über Lande, Leute und Unterthanen suchen, erlangen und annehmen können. Wäre es doch geschehen, so wird der bischövliche Stuhl dadurch ohne weiteres für erledigt angesehen, und zu einer neuen Besezung geschritten werden können, ohne dass der Landesherr oder eine höhere Kirchenobrigkeit das Capitel zu hindern vermögen, die Rechte der Sedisvacanz und die Wahl an sich zu ziehen.

20.

Die gleiche alsbaldige Erledigung und Eröfnung zur anderweiten unaufhaltlichen Vergebung tritt bey dem Bistum sowohl als bey allen und jeden geistlichen Pfründen ein, sobald deren Besizer von der römisch katholischen Religion ab- und zu einer, wenn gleich sonst im Kurstaat aufgenommenen Confession übertritt.

21.

Zum Titel wird der Bischov führen können: Wir N. N. durch Gottes Vorsehung Bischov des badischen Kurstaates; ihm wird in der Anrede vom Landesherrn: Hochwürdiger Bischov, von den Dicasterien und Unterthanen: Hochwürdigster Bischov, im Context von Ersterem: Ew. Freundschaft, von den Andern: Ew. bischövlichen Gnaden gegeben. Alles Gesinnen des Landesherrn an ihn wird nur von diesem oder seinen Geheimen RathsCollegien in achtungsvollem Styl ergehen: andere Landesstellen werden entweder nur an dessen Vicariat oder wenn es an ihn geht nur ersuchungsweise schreiben können. Er wird den Rang vor allen hohen und niedern Dienerschaft unmittelbar nach allen der Kurfürstlichen Familie angehörigen Personen haben und stets mit aller seinem Stande in der Hierarchie angemessenen Achtung behandelt werden. Dagegen wird auch er die schuldige Verehrung gegen den Landesherrn in Worten und Werken nie aus den Augen sezen, und seinen Berichten und Vorstellungen die durch die Landes Verordnungen vorgeschriebene Form geben.

22.

Über Form und Innhalt der Siegel, die er und seine Stellvertreter oder Gerichtshöfe und geistliche Jurisdictionsbeamte zu führen haben, wird er sich den landesherrlichen Anordnungen fügen.

23.

Er wird nicht gehindert werden, sich der die bischövliche Kleidung auszeichnenden violetten Farbe und eines grossen goldenen bischövlichen Brustkreuzes zu bedienen.

24.

Bey seinem Absterben wird ein vierzehntägiges Trauergeläut für ihn in der ganzen Diöces, mit Ausnahme des Orts, wo zu solcher Zeit der Landesherr seinen Aufenthalt hat, so angeordnet werden, dass es mit der Zeit zusammentreffe, welche das Domcapittel für die desfalsige Kirchen Andachten festsezt. Das nemliche wird auch statthaben, wenn ein jeweiliger Pabst als oberstes Haupt der Katholischen Kirche stirbt.

25.

Ein Coadjutor kann nur aufgestellt werden, wenn auf den Vorschlag des Bischoven der Landesherr die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit anerkannt hat. Seine Anstellung muss völlig auf die nemliche Art geschehen, wie die eines Bischoven, nur dass dieser das Wahl Capittel präsidirt und dass die Legitimation desselben bey dem noch lebenden Bischov geschieht, der ihm auch die bischövliche Einsegnung ertheilt.

V. Vom Domkapitel.

1.

Dem Bischoven wird ein Domkapittel zugegeben seyn, das aus einem Domdechanten, einem Domscholaster, sechs Amtsdomherrn, acht Ehrendomherrn bestehe, wovon der Landesherr den Dom Scholaster und die Hälfte der Amts- und Ehrendomherrn, der Bischov aber den Dechanten und die andere Hälfte der Amts- und Ehren-Domherrn, auch die Vicarien ernennen wird.

2.

Der Dechant, der Scholaster, und die Amtsdomherrn haben die Pflicht der Residenz an der Domkirche: jeder wird zwar jährlich einen Monat Residenzfreyheit haben, der jedoch nicht in bestimmte Zeiten fällt, sondern von dem Bischov nach den Umständen und nach dem Bedürfnis der Kirchengeschäfte bestimmt werden wird. Bey ausserordentlichen Anlässen mag auch der Bischov Einem und dem Andern einen weiteren Monat erlauben. Zu längeren Residenzfreyheiten sowie zu jeder Benüzung derselben für eine Reise ins Ausland, wird das landesfürstliche Gutheissen erfordert.

3.

Die Ehrendomherrn, welche aus der Pfarrgeistlichkeit des Landes genommen werden, haben die Pflicht der Residenz an der Pfarrkirche, an welcher sie stehen; geniessen aber gesezliche Freyheit davon, wenn sie zu einer grossen Capitularsizung einberufen werden, für die Zeit der Dauer derselben, auch ihrer Hin- und Her-Reise.

4.

Keine Statuten des Kapittels werden Gültigkeit erlangen ohne bischövliche Bestättigung und landesherrliches Gutheissen.

5.

Jeder Amtsdomherr sowie der Scholaster und Dechant sind schuldig sich als Gehülfen und Diener des Bischoven in Regierung seiner Diöces nach dessen Ernennung und Gutdinken gebrauchen zu lassen, da hierfür vornemlich ihre Anstellung und Gehaltsbestimmung geschiehet: es wird daher auch der Landesherr bey der Besezung des ihm zur Vergebung heimfallenden Theils der Dompfründen keine andre als im Kirchenrecht und in den geistlichen Amtsverrichtungen vorzüglich erschienene Priester vorstellen.

6.

Niemand soll zum Amtsdomherrn auserkohren werden können, er seye denn vorhin schon dem Landes Clerus angehörig gewesen,

habe das dreysigste Jahr zurückgelegt, habe wenigstens fünf Jahre der pfarrlichen Seelsorge und darunter wenigstens zwey Jahre als Pfarrer oder Pfarrverwalter, mithin auf eigene Verantwortung einer Seelsorge vorgestanden, und seye wo nicht Doctor oder Licenciat der Theologie oder des Kirchen Rechts doch auf erstandener Prüfung bey den katholischen Professoren der Theologie und des Kirchen Rechts an der Landes Universität von diesen fähig erklärt, eines oder das andere innerhalb Jahres und Tags zu werden, und habe dabei die Zeugnisse von dem Landdechanten und Landbeamten, in deren Bezirk er in den lezten fünf Jahren der Seelsorge vorgestanden, dass seine Amtsführung treu und eifrig und sein Lebenswandel durchaus unanstössig, anständig und friedfertig gewesen. Der Domscholaster insbesondere wird jeweils aus der Zahl der Landdechanten genommen werden.

7.

Zu Ehrendomherrn können nur solche Geistliche des Landes ernannt werden, welche in der Diöces schon wenigstens fünfzehn Jahre in eigener Macht Pfarrämter besessen, solche mit vorzüglichem Ruhm und Zufriedenheit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verwaltet, und in ihrem Lebenswandel durchaus unanstössig, anständig und friedfertig sich betragen haben. Auf ein Gelehrsamkeits Zeugnis oder einen besizenden akademischen Grad wird es bei ihnen nicht ankommen.

8.

Über alle diese Erfordernisse wird der vom Landesherrn Ernannte vor der Übergabe seiner Vorstellungs Urkunde an den Bischov, der vom Bischov Ernannte aber vor der Erhebung seiner Collations Urkunde aus der bischöflichen Canzley sich bei dem Domdechanten oder in dessen Behinderung dem Dom Scholaster ausweisen und das Idoneitäts Zeugnis darauf von ihm erheben, sofort dem Bischoven vorlegen; erst darauf und so weit dieser selbst nicht gegen seine Tauglichkeit noch erhebliche Anstände zu machen haben wird, mag er den Einweisungsbefehl an den Domdechanten erhalten.

9.

Das engere Kapittel, wobey nur die Amtsdomherrn und die etwa an dem Ort des bischöflichen Sizes jeweils anwesenden Ehrendomherrn zu erscheinen eingeladen werden, wird so oft gehalten, als es der Bischov für Geschäfte der Kirche oder der Dechant für das Interesse des Capitels nöthig findet. Das volle Kapittel aber wozu auch alle Ehrendomherrn zur Abgabe ihrer Stimmen berufen werden müssen, findet nur statt a) Wo Statuten des Kapittels zu machen oder zu ändern sind b) Wo über Veränderung oder Beeinträchtigung der Landkirchenverfassung bischöfliche Entschlüsse zu berathen sind c) wo bey erledigtem oder verhindertem bischöflichen Stuhl ein oder andere der Regel nach alsdann unplazgreifliche Neuerung in der Diöcesanverfassung vorgenommen werden müsste; endlich e) wenn eine neue Bischovs Wahl vorzunehmen ist.

10.

Bey bischövlichen Stuhl Erledigungen haben der Domdechant mit dem engeren Capittel dem Landesherrn von der eingetretenen Erledigung vor allen Dingen sogleich die Anzeige zu thun, hiernächst alle zum bischövlichen Amt gehörigen nicht von der bischövlichen Weyhe abhängige Geschäfte in der Maase zu besorgen, dass die vorhandenen Generalvicarien und Officialen indessen in ihren Amtsverrichtungen bleiben, übrigens wenn kein Weyhbischov vorhanden ist das Domcapittel indessen jene Gegenstände, welche in die bischövliche Weyhe einschlagen an einen andern Bischov nicht weisen dürfe, ohne für die Person an welche die Hinweisung geschehen soll, das landesherrliche Gutheissen erwirkt zu haben.

11.

Die Amts- und Ehrendomherrn werden als Standestracht die allgemeine geistliche Kleidung tragen und nur durch ein anhangendes silbernes Domherrnkreuz sich auszeichnen dürfen.

VI. Von Ausstattung der Domkirche.

1.

Dem Bischoven werden für seinen Unterhalt und für Bestreitung seiner Amts Erfordernisse und Auslagen Zwölftausend Gulden Gehalt ausgesezt, wovon ein Viertels Theil durch Frucht, Wein, Holz, Haber, Heu und Stroh in näheren mit ihm zu vereinbarenden Quantis nach dem Kammer-tax angeschlagen, ihm bezahlt werden wird. Danebst wird ihm vom Staat anständige freye Wohnung für sich und ein zuweisendes Gebäude für die bischövliche Canzley gestellt und stets unterhalten, deren innere Meublirung aber ihm überlassen bleibt.

2.

Bei seiner Erhebung zum bischövlichen Stuhl wird er von sämtlichen geistlichen Pfründen seiner Diöces innerhalb des ersten Jahres ein Stuhlgeld (Cathedraticum) das zu dem Pfründ Ertrag verhältnismässig, und ebenso von jedem Distrikt der Diöces, den er jährlich visitirt, ein Azungsgeld (procurativum) erheben dörfen, das ihm als Beitrag zu den Kosten und als Anerkenntnis seiner geistlichen Oberherrschaft diene. Die Verhältnismässigkeit wird ein für allemahl durch eine auf den vernommenen bischövlichen Vorschlag von der Landesherrschaft zu bestimmende Taxrolle entschieden werden.

3.

Keinerley sonstige Steuern, sie haben Namen wie sie wollen, und geschehen unter welchem Vorwand sie wollen, dürfen von dem Bischov oder durch ihn oder durch irgend eine kirchenobrigkeitliche Verfügung von der Landesgeistlichkeit oder dem Landkirchenvermögen eingefordert werden, es mache denn der Nuzen der Landeskirche eine solche nothwendig, und sey dem bischövlichen Ermessen das landesherrliche Gutheissen beygetretten.

4.

Der Domdechant wird Zweitausend Vierhundert, der Domscholaster zweytausend, die zwey ältesten Amtsdomherrn jeder fünfzehnhundert die zwey folgenden jeder zwölfhundert, und die

zwei jüngsten jeder Eintausend Gulden erhalten so dass die Domherrn unter sich mit Ausnahme der zwey ersten Würden in den Gehalten nach dem Alter ihrer Dompräbendirung vorrücken. Die zwei älteste Ehrendomherrn werden zweihundert und jeder der sechs übrigen einhundert und fünfzig Gulden Zulage zu ihren Pfarrpfründen für Auslagen und Kosten ihrer Domherrn Function erhalten. Bey den Domdignitarien und Amtsdomherrn wird ein Viertheil ihres Gehalts ebenfalls in obengedachten Naturalien nach dem Cammertax abgereicht werden, auch wird diesen eine angemessene Wohnung gestellt und vom Staat unterhalten werden, welch beides bei den Ehrendomherrn und Domhelfern wegfällt.

5.

Ein Zehndtheil des Gehalts, das die Domdignitaren, Amtsdomherrn und Domhelfer zu beziehen haben, kann der Bischov nach Gutfinden zu Kirchen- und Kapittels-Präsenz aussezen, die Neglekten Casse jedoch nur mit den Gaben an die Armuth anwenden.

6.

Die Bischövliche Pfarrkirche wird ihre Bau- und Ornaten-Kasse haben: sollte also die Casse welche der zur Kathedrale zu erhebenden Stadtpfarrkirche vorhin eigen war, hierzu nicht hinlängliche Kräfte bey Einrechnung des unten vorbehaltenen kanonischen Erbtheils haben; so wird dem Bischoven das landesherrliche Gutheissen zur nothdürftigen Vermehrung aus Übertragung anderwärts entbehrlicher Kirchenmittel hiermit zugesagt.

7.

Dem Bischoven werden sämtliche in den Kurstaaten für Semminarien vorhandenen Stiftungen zum Besuch des bischöflichen Seminarii übergeben und sollten diese mit ihren Zuflüssen aus kanonischem Erbe nicht zureichen, so wird ihm zu deren Vermehrung gleiche Willfährigkeit zugesagt.

8.

Zur Bestreitung des Canzleyaufwands für das Vicariat und die Officialate wird derselbe von allen taxbaren Jurisdictions-

ausfertigungen nach einer mit landesherrlichem Gutheissen zu errichtenden Taxrolle Sporteln oder Tax- und Siegel-Gebühren beziehen dürfen: mittelst deren Beyhülfe der Bischov aber auch allein alle Ausgaben für die Anstellung seiner Jurisdictionsdienerschaft und ihren Unterhalt zu bestreiten hat.

9.

Niemals wird ein Theil des Bischövlichen oder Domherrlichen Gehalts oder sonst irgend einer Pfründe zu anderem Verwendungszweck kommen, mithin auch nicht unter dem Titel Annaten, Exuvium oder wie er sonst heisse auswärts hingezogen werden können.

VII. Vom Gottesdienst.

1.

Es wird für alle katholischen Kirchen des Kurstaats nur eine Liturgie und einen Katechismus geben.

2.

Kein Fest kann ohne Staatserlaubnis neu gestiftet oder wieder eingeführt werden: über einige Verminderung der noch bestehenden wird dem Bischov überlassen, sich mit der Landesherrschaft einzuverstehen.

3.

Besondere Andachten ausser der Pfarrkirche dürfen ohne bischöfliche Erlaubnis nicht gehalten und auch von dem Bischoven nicht ohne Regierungs Gutheissen neu eingeführt werden; vielmehr wird dieser den Bedacht nehmen, alle dergleichen noch bestehende, dem Pfarrgottesdienst Eintrag thuende besondere Andachten einzustellen, jedoch unter der schicklichen Vorsicht, dass das Volk dadurch nicht geärgert, sondern erbaut werde.

4.

Bittgänge ausser den Kirchspielsmarkungen sollen ferner nicht stattfinden. Innerhalb der Kirchspielsmarkungen mögen dergleichen, so weit sie bestehen, fernerhin geführt werden, soweit sie der Bischov für die Andacht des Volkes nüzlich findet: neue

aber können ohne Regierungsgutheissen nicht angestellt werden. Wo in Orten verschiedene öffentliche Religionsübungen bestehen, da sollen die Processionen wegen dem Anlas zu Collisionen möglichst eingeschränkt, und durch enge Strassen, wo sie den Gebrauch derselben für eine Zeitlang sperren möchten, niemals geführt werden. Niemals mag von anderen Religionsgenossen irgend eine andere Beywürkung oder Rücksicht auf solche erfordert werden, als jene, welche in den gewöhnlichen Höflichkeitsbezeugungen besteht, die man einer autorisirten Versammlung von Bürgern schuldig ist.

5.

Hauskapellen und Privatbethäuser können nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landesherrn, die auf Antrag des Bischoven erfolgt, gestiftet werden.

6.

Das nemliche gilt von Erhebung der Filialkirchen zu Pfarreyen oder Verbindung mehrerer Pfarreyen in Eine.

7.

Wo bis jezo zweierley Gottesdienste in einem und demselben Kirchengebäude stattfinden, da bleibt es dabey, so lang sich nicht die Mittel und Gelegenheiten ergeben, jedem Theil seinen eigenen Tempel herzustellen wozu sich beede Gewalten, die geistliche und weltliche alsdann willige Hand bieten werden. Neu aber kann nirgendswo im Kurstaat ein solches Simultaneum der Religionsübung der verschiedenen Religions Partheien eingeführt werden.

8.

Neues kirchliches Geläute kann ohne Regierungs Erlaubnis nicht eingeführt werden, vielmehr wird das sogenannte Wetterläuten unter schicklicher Vorbereitung des Volkes abgestellt: über das übrige übliche Kirchengeläut hat der Bischof zu disponiren, kann aber nie irgend eine Staatsdisposition über den weltlichen Gebrauch der Glocken zu Bedürfnis- Ehren-, oder Trauerfällen hindern; auch darf überhaupt ein erlaubtes, doch ausserordent-

liches Kirchengeläut ohne Vorwissen der Orts-Polizey nicht zur Ausführung kommen.

9.

Wenn die Landesherrschaft öffentliche Freuden- oder Trauer-Tage, oder öffentliche Gebete anordnen will, wird sie solches dem Bischoven zu wissen thun und diesem die innere kirchliche Einrichtung des Vollzugs überlassen, Zeit und Stunde aber im Fall sie es nöthig findet, bestimmen; wo sie diese nicht bestimmt hat, bleibt dieses dem Bischov überlassen, doch so dass in Städten, wo Landeskollegien oder Garnisonen aufgestellt sind, der Pfarrer mit dem Chef des Landesdicasterii und mit dem Militär Commandanten, zuvor Rücksprache nehme, und nach Befinden Zeit und Stunde darnach näher so berichtige, dass Collisionen mit den weltlichen Staatseinrichtungen vermieden bleiben.

10.

Folgende Gebetsformel wird am Ende des Gottesdienstes in allen katholischen Kirchen des Kurstaats gesprochen.

Domine salvum fac Electorem

Ausserdem werden die Pfarrer für die Wohlfahrt des Kurfürsten, der Kurfürstlichen Familie und des ganzen Kurstaates in den Predigten, die gehalten werden in der Landessprache beten und beten lassen.

11.

Kein katholischer Geistlicher wird in seinen Vorträgen an das Volk oder in seinem Unterricht der Jugend weder unmittelbare noch mittelbare Beschuldigungen, die den sittlichen oder bürgerlichen Charakter anderer vom Staat autorisirten Gottesdienste und der ihm zugethanen Glieder angreifen, so wie auch der Landesherr dieses keinem Geistlichen der andern Confessionen ungeahndet nachsehen wird.

12.

Die Landesherrschaft wird nicht verlangen, dass die Pfarrer nach dem Gottesdienst andere Staatsverfügungen ablesen und verkünden, als solche, welche unmittelbar Religion und Sitten

interessieren, und bey deren Verkündung der Bischov kein Bedenken findet, dem sie deshalb jedesmahl zum Ausschreiben der Publications Verfügung an die Pfarrer zugehen; dagegen wird auch er keine kirchlichen Verordnungen auf diesem Wege verkünden lassen, ohne den Pfarrern zugleich das dazu erlangte Regierungs Gutheissen mit zu eröffnen.

13.

Die gestiftete Jahrzeiten und ähnliche gottesdienstliche Verrichtungen jener Stifter und Klöster, welche schon aufgehoben sind, oder noch ferner eingehen werden, wird der Bischov unter die Dom- und Landesgeistlichkeit zur Besorgung austheilen, ohne dass dafür an die Landesherrschaft wegen ehemaliger Stiftungs-Renthen oder sonst einige Ansprüche gemacht werden kann, doch werden die noch etwa eigens vorhandene unter das allgemeine Stifts- oder Kloster-Vermögen nicht vermischte sondern besonders verwaltete Stiftungskassen seiner desfalsigen Disposition nicht entzogen werden.

VIII. Von Jurisdiction des Bischofs.

1.

In allem, was die Gewissensleitung und die blos geistliche Sachen betrift, wird der Bischov die nach den Grundsäzen der katholischen Religion ihm zukommende Gerichtsbarkeit ohne Besorgnis einer Hinderung oder Beeinträchtigung von der Landesherrschaft ausüben. Für blos geistliche Sache kann hierbey nur das angesehen werden, wo eine Religionshandlung der Unterthanen [wozu anmit die Frage über die Verbindlichkeit der Ehe und deren Folgen sowie über die Kraft feyerlicher Eheversprüche einbegrifen wird] oder eine kirchliche Dienstleistung der verschiedenen zur Besorgung des Gottesdiensts bestimmten Personen, oder eine unmittelbar zum Gottesdienst gewidmete Sache, als solche den Gegenstand der richterlichen Verfügung ausmacht.

2.

Ausser diesem wird dem Bischov auch noch in kirchlichen

Sachen mit Vorbehalt der Appellation an das landesherrliche oberste Gericht, eine Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge deren Erstens alle durch höhere Weyhen dem Kirchendienst gewidmete Personen, so lange sie leben, und der Weyhe nicht unwürdig erklärt sind, in allen blosen Dienstvergehungen, auch in allen weltlichen Vergehungen, die blos bürgerliche Strafen nach sich ziehen und in allen Ansprüchen, die nicht zu einem Conkurs der Gläubiger ausschlagen und die nicht eine weltliche Liegenschaft unmittelbar, oder doch solche persönliche Verbindlichkeiten, die der Innhabung einer weltlichen Liegenschaft ihr Entstehen zu danken haben z. E. Pachtklagen u. d. gl., oder die aus getragenen weltlichen Diensten entsprungene Verbindlichkeiten als z. E. Vormundschaftsklagen oder endlich eine weltliche Erbschaft samt denen daraus abquellenden Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben. Zweitens Alle in den Kurstaaten jeweils aufgenommene oder geduldete Ordens-Personen oder Communitäten ohne Unterschied ihres Standes und Privilegien unter den vorigen Einschränkungen und Ausnahmen. Drittens Alle für unmittelbar kirchliche Zwecke mit StaatsGenehmigung aufgestellte Anstalten und Stiftungen wegen aller Ansprüche, welche die Erfüllung der Stiftung oder die daraus abquellende Verbindlichkeiten betreffen.

3.

Bey denen in vorigem Abschnitt benannten Strittigkeiten muss jedoch die Entscheidung, soweit sie nicht blos geistliche Verbindlichkeits Punkte betrift, lediglich nach den ergangenen und ferner ergehenden Staats Gesezen geschehen, und ist im Gegenfall ungültig: auch müssen sie ohne Prozessfeyerlichkeiten und Aufzüglichkeiten in summarischem Wege verhandelt und abgethan werden.

4.

Dagegen soll der Bischov nie einige Streitsache der weltliche Unterthanen, die nicht an sich geistlicher Natur ist, unter welchem Vorwand es auch sey, an sich ziehen und werden insbesondere

die Vorwände der Haus Angehörigkeit, Familien Angehörigkeit, eydlichen Zusage, Gewissensbefangenheit bey Erfüllung oder Nicht Erfüllung einer eingegangenen oder durch Vergehen auf sich geladenen Verbindlichkeit, Mitbefangenheit eines kirchlichen Interesse oder einer geistlichen Person für unkräftig zu Bewürkung einer geistlichen Gerichtsstandschaft erklärt. Ebenso soll derselbe nie über Criminalvergehen der geweyhten oder ungeweyhten geistlichen Personen oder über Concurse derselben oder über die sonst oben ausgenommenen Gattungen der Ansprüche an solche oder über die Civil- und Vermögensberechtigungen der kirchlichen Anstalten und Stiftungen oder über irgend einen Anspruch gegen solche Stiftungen, deren nächster Zweck weltlicher Art ist, und in die Staats Obliegenheiten einfliesst als z. E. Waisen Erziehung, Armenunterstützung, Krankenverpflegung u. s. w. eine Gerichtsbarkeit sich anmasen. Jedoch wenn das Verbrechen des Geistlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit sich bringt, so wird der Bischov von dem Urtheil so zeitig benachrichtigt werden, dass er vor der Vollziehung noch alles thun kann, was die Kirchenrechte in solchem Fall vorschreiben, woran man ihn auch nicht hindern wird.

5.

Ebenso wenig stehet ihm eine Jurisdiction über die Verlassenschaften der Geistlichen in der Diöces weiter zu, als es erforderlich ist, um sich zu vergewissen, dass das Eigenthum der Kirche gehörig vom Privat Eigenthum des Verstorbenen abgesondert werde. In letzterer Hinsicht wird ihm unverwehrt seyn, das geistliche Gerichtssiegel dem weltlichen beydrucken zu lassen, auch durch seine von dem weltlichen Commissär einzuladende Abgeordnete die Abnahme seiner Siegel zur bestimmten Zeit zu bewürken, der Eröfnung beyzuwohnen, und die allem übrigen vorhergehende Aufsuchung und Zuhandnahme aller Effecten und Papiere, welche dem Geistlichen Gerichtshof oder der Kirche angehören in Anwesenheit des weltlichen Commissär zu bewürken, wobey derselbe, wenn Zweifel vorfiele, ob etwas ein Kirchliches-

oder ein Privat-Eigenthum wäre, dessen besondere Verwahrung unter beiderseitigem Siegel an den weltlichen Gerichts Abgeordneten wird verlangen können. In die weitere Abhandlung der Verlassenschaft, sie seye nun mit oder ohne letzten Wille verfallen, wird sich derselbe weiter nicht einlassen und nur verlangen können, dass so weit die Kirche noch unter vorkommenden Compactaten einen Antheil oder quotam partem an Erben zu fordern hat, ihm ein ordentlicher Theil- und Verweisungs Zettel zur Nachricht und nach Befinden der Umstände zu weiterer Anordnung vorgelegt werde.

6.

Zu leichterer Verwaltung der Jurisdiction in seiner sehr langen aber schmalen Diöces wird diese gleich Anfangs mit Einverständnis der bischöflichen und landesherrlichen Behörden in drey nicht allzu ungleiche Bezirke abgetheilt werden, und in jenen beiden Bezirken, wo der Bischov mit seinem Capittel nicht residirt, wird er die Jurisdiction in einer dazu gemeinschaftlich ein für allemahl zu bestimmenden Stadt durch einen Officialen verwalten lassen, damit die Diöcesan Untergebenen bey persönlichen Erscheinungen nicht allzu fern von ihrer Heimath zu reisen genötigt sind.

7.

Ueber die Form der geistlichen Verhandlungen, deren Taxen und Kosten wird sich der Bischov jederzeit einer anpassenden Norm mit der Landesherrschaft vergleichen und von dieser ohne neue Vergleichung mit der Landesherrschaft nicht abweichen, noch seiner Geistlichkeit und Dienerschaft eine Abweichung gestatten.

8.

Da die Zulassung von Fürsprechern oder die Einberufung der Partheien an entfernte Orte eines wie das andere die Unterthanen mit unmässigen Kosten beschweret, so wird in allen nicht sehr wichtigen oder sehr schwürigen oder sehr weitläufigen Sachen keines von beeden statt haben, sondern das Verhör der Par-

theien und der Zeugen durch den Landdechanten oder bey dessen Befangenheit oder rechtmässiger Verhinderung durch einen Andern aus dem Landkapittel aus Auftrag des geistlichen Gerichtshofes besorgt werden, so dass die obere Leitung sowie die Entscheidung des Prozesses nur von dem bischöflichen Vicariat oder Officialat geschehen.

9.

In allen Gnaden Sachen und in Gegenständen der willkürlichen Gerichtsbarkeit wird von den Bescheiden der Vicariate und Officialate der Recurs an die Person des Bischoven zum Behuf einer Revision dieser Bescheide genommen werden können. In würklichen Streitsachen aber wird zwar der Bischov in Landes Sachen nach Gutfinden Einsicht nehmen, und seinen Gerichts-Verwaltern Instructivbescheide geben können, eine einmahl von ihnen den Partheien verkündete Verbescheidung aber wird wie seine eigene angesehen, mithin kann davon weiter nicht an ihn, sondern lediglich in dazu geeigneten Fällen an die verfassungsmäsige Oberbehörde recurrirt werden, bis wohin und ausser welchem Fall der Bescheid Rechtskraft hat.

IX. Von der Ehe Polizey.

1.

Wenn zwey Personen die Absicht haben, mit einander eine Ehe zu schliessen; so steht es ihnen frey, ob sie über den Vollzug dieser Absicht ein förmliches Verlöbnis mit einander eingehen, oder in wechselseitigen Zutrauen zu einander ihre Vorbereitungen zur Eheschliessung ohne ein solches Verlöbnis machen wollen.

2.

Ein förmliches Verlöbniss muss vor dem Pfarrer der Braut und zweyen von den Verlobten ausgewählten Ortsrichtern, sodann von beeden anwesenden Verlobten in Anwesenheit wenigstens Eines der Eltern oder Pfleger jedes Verlobten oder eines Abgeordneten derselben erklärt werden, und ist nur gültig,

wenn nicht irgend eine der beywürkenden und anwesenden Personen dagegen einen Anstand äussert. Es gilt nur auf ein halb Jahr, nach dessen Verlauf alle Kraft desselben erloschen ist.

3.

Nur da wo ein solches förmliches noch nicht veraltetes Verlöbnis vorliegt, kann sich ein nachmals entstehender Streit über Vollziehung oder Aufhebung des Eheverspruchs vor die geistliche Gerichtsbehörde vereigenschaften. Keinerley andere Beschaffenheit des Hergangs reicht dazu hin und am wenigsten kann ein früher Beyschlaf jenen Mangel eines förmlichen Verlöbnisses ersezen.

4.

Was der geistliche Richter erkennen kann, besteht blos darin, ob die eingegangene Verbindlichkeit aufzuheben oder zu vollziehen und letzterenfalls, mit welchen nicht über acht Tage Gefängnis bei schmaler Kost zu extemdirenden Zwangsmitteln der Widerspenstige dazu vermögen, endlich, ob im Fall des Zurückgangs der schuldige Theil blos Schadens Ersatz oder Genugthuung zu geben schuldig sey. Die Art und den Betrag beeder Schuldigkeiten zu bestimmen, bleibt nachmals allein der weltlichen Behörde überlassen.

5.

Zur würklichen Trauung können Verlobte nicht gelassen werden, es habe denn der trauende Pfarrer die Ueberzeugung, dass weder Staats- noch Kirchenhindernisse vorliegen. Ihnen bleibt die Wahl, sich von dem Pfarrer der Braut oder des Bräutigams oder des Wohnorts der neuangehenden Ehe trauen zu lassen; wenn nur das Nichtdaseyn der Ehehindernisse gehörig dem trauenden Pfarrer beurkundet ist.

6.

Das Nichtdaseyn von Staats Hindernissen kann der Pfarrer eher nicht für richtig anerkennen, bis ihm von der Obrigkeit des Orts, we beede Verlobte als Ehegatten sich haushäblich niederzulassen gedenken, ein Heimathsschein für ihre künftige

Ehe vorgelegt wird. Sobald aber dieser da ist und sich bey seinen Pfarr Akten aufbewahrt findet, mag es ihm weiter zu keinem Vorwurf gereichen, wenn etwa in dieser Ertheilung etwas versäumt worden wäre, was die Staatsgeseze erfordern.

7.

Das Nichtdaseyn kirchlicher Hindernisse wird in der Regel nur durch ein drey Sonntäge hintereinander offentlich in der Kirche verkündetes und ohne die Folge einer Einsprache gebliebenes Aufgebot in den seitherigen Pfarreyen des Bräutigams und der Braut für ausgemacht angenommen. Dem Bischovshofe bleibt überlassen, zu beurtheilen, wo nach Beschaffenheit der Fälle und unter welchen Bedingungen dieses dreymahlige Aufgebot nachgelassen werden könne; nur soll so lang der Bischov noch eine einmahlige Proclamation nöthig findet, die Trauung nicht vor Verlauf von dreymahl 24 Stunden nach dem Aufgebot vollzogen werden. Das geschehene Aufgebot desjenigen Pfarrers, der die Trauung nicht zu verrichten hat, muss durch seinen Entlassungs Schein beurkundet seyn.

8.

Von verwandtschaftlichen Ehehindernissen losszusprechen, wird der Bischov biss zum zweiten Grad der gleichen Linie einschliesslich ermächtigt. Jene Dispensationen, welche den zweiten Grad der ungleichen Linie oder noch nähere in der Schwägerschaft oder Blutesfreundschaft betreffen, bleiben dem Römischen Hof vorbehalten, doch dass sie alldort ohne ein Zeugnis des Bischovs über deren Unbedenklichkeit nicht ausgefertigt, und dieses Zeugnis von ihm nicht ohne vorher vorgelegte Versicherung der weltlichen Behörde, dass diese bey dem Zustandekommen der Ehe ihres Orts kein Bedenken finde, ertheilt und mehr nicht als billige Expeditionstaxe gefordert werde.

9.

Niemals mag es als ein Ehehinderniss angesehen werden, dass ein Theil der Verlobten sich zu einer anderen christlichen Confession ausser der Katholischen bekenne; wohl aber wird

man den Protestantischen Ehetheil anhalten, wenn die Trauung in einer protestantischen Pfarrey zu geschehen hatte, sich auch noch bey einem Katholischen Pfarrer einsegnen zu lassen, wozu umgekehrt der Katholische auf Verlangen des protestantischen Theils auch verbunden geachtet werden soll.

10.

Wo aber ein solcher Verlobter anderer Confession schon vorhin in einer Ehe gestanden und von seiner Kirchenbehörde geschieden worden, da soll ein Unterschied gemacht werden, ob er als Unschuldiger Theil mit der Erlaubnis zur Wiederverheurathung geschieden worden oder als schuldiger Theil ohne solche. Im ersteren Fall wird von Seiten der Katholischen Kirchenobrigkeit die aufgelöste Ehe als nicht bestanden betrachtet, mithin daraus kein Ehehindernis abgeleitet werden, wogegen für den andern Fall von der weltlichen Obrigkeit zugesagt wird, dem etwa von dem schuldigen Theil bey seiner Behörde erlangten Nachlas des Eheverbots keine Würkung in Bezug auf die katholische Kirche zu geben, mithin dergleichen Personen keine Ehe mit katholischen Unterthanen des Kurstaats zu gestatten, noch die etwa eigenmächtig geschlossenen derartigen Ehen für gültig zu erkennen.

11.

Die Streitigkeiten über die Gültigkeit der Ehe, wobey das Band unmittelbar in Frage ist, so dass es auf dessen Auflösung oder Fortsezung ankommt, verbleiben dem geistlichen Gerichtshof, der alsdann auch über die Folgen einer Aufhebung der Ehe in Absicht auf Ernährungs Schuldigkeit der Frau und Kindes ingleichen auf Ehelichkeit der Kinder mitzuerkennen hat, jedoch ohne weiter in das der Polizei Obrigkeit heimfallende Ermessen über Ort, Art und Betrag der Ernährung sich einzulassen. Wo aber die Gültigkeit einer Ehe nur beyläufig in Frage kommt, in einem Streit, der zunächst einen andern Gegenstand z. E. ein Erbrecht, einen Stand der ehelichen Geburt u. s. w. betrift, da entscheidet der behörige weltliche Richter und kann

sich die geistliche Gerichtsstelle das Erkenntnis nicht anmassen.

12.

Streitigkeiten zwischen Ehegatten, so lang es blos auf Herstellung des Ehefriedens und Bestrafung des unfriedfertigen Theils ankommt, gehören blos vor die weltliche Polizeibehörde, ohnbeschadet des Vermittlungsrechts des bisherigen Pfarrers. Sobald aber eine zeitliche oder beständige Trennung verlangt wird, gehöret die Sache vor das geistliche Gericht, und soll also, sobald die Sache im Verfolg untersuchter Strittigkeiten dahin gediehen, und der Friede nicht wieder vermittelt werden könnte, von den Landesgerichten unter einstweiliger provisorischen Fürsorge für die Sicherheit der Personen oder des Vermögens dahin verwiesen werden, so wie hinwiederum dasselbe nochmals nur über das Band der Ehe und die Ernährungs Schuldigkeit erkennen kann, alles aber, was deren Quantum oder sonst die Vermögens Auseinandersetzung und Sicherstellung betrifft, der weltlichen Behörde überlassen muss.

13.

Diese Gerichtsbarkeit des Bischofs wird jedoch nur auf Ehen, wo beede Theile katholisch sind, stattfinden: wo ein Ehetheil anderer Religion ist, wird jede Strittigkeit als eine weltliche Polizeysache behandelt und von der betreffenden Staatsbehörde jedoch so entschieden, dass keinem Theil dabey etwas aufgelegt oder zugemuthet werde, was nach den Regeln seiner Kirche von ihm als gewissensbeschwerend mit Grund angezogen werden könne, oder was gegen die Disciplin seiner Kirche laufe, mithin dabey jeder Theil nach den Grundsäzen seiner Religion behandelt werde.

X. Von der Geistlichkeit überhaupt.

1.

Niemals wird der Bischof für sich selbst jemanden einen der drey höheren Grade der geistlichen Weyhen ertheilen, er sey denn ein Landes Eingebohrner oder von der Landesherr-

schaft mit einem Einsässigkeits-Brief versehen, habe das siebenzehnte Jahr zurückgelegt und das Studium der Philosophie mit Billigung seiner Lehrer vollendet somit sich zum Studium der Theologie gewendet, auch darauf entweder auf gerichtlich eingeseztes eigenes, wenigstens Einhundert Achtzig Gulden eintragendes sicheres Vermögen einen Vermögenstitel vorgelegt, oder auf das allgemeine Landkirchenvermögen hin von dem Landesherrn einen Tafeltitel erlangt.

2.

Den obersten Grad dieser geistlichen Weyhen nemlich die Priesterweyhe wird der Bischov keinem zu ertheilen genöthiget werden, er habe denn nach absolvirtem theologischem Studium auf der hohen Schule des Landes seine Amtsbefähigung im bischövlichen Seminar gesucht, und sich darin amtsfähig erwiesen, wenn nicht wegen besonderen Verhältnissen und sonst bekannter Befähigung er einen oder Andern von der Bildung im Seminar dispensiret. Er wird sie aber auch keinem ertheilen können, der nicht zwey Jahr die katholische Theologie auf der Landes Universität studirt hat.

3.

Erst von Zeit des erhaltenen dritten Grads der oberen Weyhe an, wird ein Geistlicher der geistlichen Standesberechtigungen und Freyheiten in den Kurstaaten für theilhaftig angesehen werden, die er alsdann lebens lang zu geniessen haben soll, wenn er nicht nach Befund der Umstände und Vergehungen etwa vom Bischoven der Weyhe unwürdig und verlustig erklärt wird. Die Standes- oder Gelübds Verbindlichkeiten aber wird derselbe schon von Empfahung des ersten Grads der drey oberen Weyhen an zu erfüllen angehalten werden.

4.

All Obiges hat jedoch auf Ertheilung der Weyhen an fremde Diözesangenossen, die dazu von ihrem geistlichen Oberhirten den Losschein erlangt haben, keinen Bezug; sondern diese mag er auf des entlassenden Bischofs Gefahr und Verantwortung hin,

vornehmen, wenn die allgemeinen Kirchenrechts Erfordernisse vorhanden sind, ohne daran von Staatswegen verhindert zu werden, aber auch ohne dadurch diesen Geistlichen irgend einen Anspruch an das Land eigen zu machen.

5.

Kein Ausländischer kann ohne StaatsErlaubniss in geistlichen Amtsverrichtungen im Kurstaat gebraucht werden, und kein Innländischer Priester kann ohne eine mit landesherrlichem Gutheissen versehene Erlaubnis des Bischoven den Kurstaat verlassen um in andern Landen und Diözesen Dienste zu versehen.

6.

Die Geistliche werden nie gehindert werden, in Katholischen Kirchsprengeln bey Amtsverrichtungen sich der Amtskleider und Zierathen zu bedienen, die ihrem Grade zustehen. Ihre Standestracht, die sie aller Orten im Evangelischen wie im Katholischen Landestheil tragen dürfen, soll in einer gewöhnlichen Kleidung von schwarzer Farbe, wobey sie sich auch des kurzen Mantels bedienen mögen, sofort bey der höheren Geistlichkeit in denen andern ihrem Grad angemessenen Auszeichnungen bestehen, dem Bischoven aber freystehen nach Gutfinden darüber zu erkennen, welcherley farbige Kleidung und unter welchen Umständen er ihnen zu tragen erlauben wolle, nur dass nachmals derjenige, der in weltlichen Kleidungen von unbekannten Personen eine Beleidigung oder sonst in irgend einer Weise eine Unanehmlichkeit widerfährt, zu deren Ablehnung oder zu Provokation einer härteren Ahndung sich nicht auf seinen geistlichen Stand berufen kann.

7.

Ein katholischer Priester, der Handlungen unternommen hätte, welche dem Priesterstande ungeeignet, dem Layenstande aber erlaubt und anständig sind, soll desfalls nach den Kirchengesezen behandelt und gerichtet werden können, solang er geistliche Funktionen dabey ausübt, und wird dazu die Hülfe des weltlichen Arms zugesagt. Würde er aber den geistlichen Funk-

tionen ganz entsagt haben, so soll er des Schuzes und der Gerechtsamen der Katholischen Kirche und des Staats gleich jedem andern Katholischen Layen fortgeniessen, und nur sein Priesteramt samt dem damit verbundenen Gehalt bleibt zur anderweiten Vergebung dadurch eröfnet.

XI. Von Stadt und Landdechanten und Kapitteln.

1.

Die ganze Diöces wird durch Bischöfliche Anordnung mit landesherrlichem Gutheissen in schickliche, soviel möglich mit der weltlichen Amts Eintheilung übereinstimmende Capittelsbezirke abgetheilt werden; in deren jedem ein Hauptort der Siz des Dechanten sey, dem alsdann alle übrige in dem Bezirk bepfründete Geistliche, welche nicht besonders des falls gefreyt sind, als Capittelsglieder, sodann sie und alle in solchem als Gehülfen oder sonst dienstlos sich aufhaltende Geistliche, auch alle jene Weltliche, deren ordentlicher Pfarrer abgekommen oder rechtlich verhindert ist seinem Amt vorzustehen als Pfarrangehörige untergeben sind. Diese Bezirke werden nach dem Ort des bestimmten Sizes benannt werden.

2.

Der Dechant wird ausser obiger Pfarr Gerichtsbarkeit, nach ordentlicher Weise und sofern nicht satte Beweggründe zu einer Ausnahme im einzelnen Fall eintretten, zu allen durch mündliches Verhör kurz zu erörternden Parthiensachen der bestimmte Gewalthaber des Bischövlichen Vicariats oder Officialats, sowie zum Vollzug der Beschlüsse derselben der ordnungsmässige Executor seyn: hingegen keineswegs einige Bescheide aus eigener Amtsgewalt geben, noch sich eigener Gerichtsbarkeit in solchen Sachen anmassen, sondern lediglich als Beauftragter des Bischovs zur Untersuchung der Sache und Erforschung der Umstände nach Weisung der vorgesezten Bischövlichen Behörde handeln können.

3.

Der Landdechant wird noch weiter der unmittelbare Aufseher auf die Kirchen- und äussere Sitten-Zucht in seinem Kapittelsbezirk seyn und kraft dieser Obliegenheit alle wahrnehmenden Gebrechen, die er nicht durch Weisungen an die Pfarrer, oder durch Communication mit dem landesherrlichen Bezirksbeamten zu heben vermag, der geistlichen oder weltlichen Behörde, je nachdem ihre Beseitigung zu der Sphäre der einen oder andern Gewalt gehöret anzeigen und dort die Abhülfe betreiben.

4.

Der Landdechant wird endlich der gemeinschaftliche landesherrliche und bischövliche Schulvisitator seines Bezirks seyn und über den Erfund jeder jährlich in Bezug auf den politischen wie auf den religiösen Theil des Unterrichts vorzunehmenden Visitation der landesherrlichen wie der bischövlichen Oberbehörde seinen gleichlautenden Bericht erstatten, damit diese jeder in seiner Sphäre allein oder nach gemeinschaftlicher Vereinbarung, ihm darauf das Nöthige rückmelden können, auf wessen Vollzug er dann Amts halber zu wachen hat, und dafür verantwortlich ist. Doch wird weder geistliche noch weltliche Obrigkeit gehindert seyn, so oft sie es nöthig findet, in Bezug auf den einer Jeden zunächst unterstehenden Theil des Schulunterrichts geistliche oder weltliche Personen eigens zur Visitation abzuordnen.

5.

Exemt von der Aufsicht der Landdechanten sind a) die in seinem Bezirk bepfründeten Amtsdomherrn oder bischövliche Officialen, [jedoch ohne Folge auf den Dienst nach ihrer Abkunft] als welche dem Bischoven und seinem Generalvicar unmittelbar unterstehen b) die etwa darinn angestellte geistliche Universitäts-Lycäums- oder Gymnasiums-Professoren, deren erstere ebenfalls allein dem Bischov, die andern aber ihrem geistlichen Schuldechanten und nur bey dessen Ermanglung ausserhalb den Schuldienstangelegenheiten in andern Sachen den Landdechanten als ein für alle mahl dazu beauftragten Bischovlichen Commissarien

untergeben sind. c) Die in dem Kapitelsbezirk in einer öffentlich anerkannten Gemeinschaft lebenden Ordensgeistliche männlichen oder weiblichen Geschlechts, als welche unter ihrem Ordensvorsteher und dieser wiederum unmittelbar unter dem Bischov und dessen Vicarien stehen.

6.

Statuten der Landcapittel können nicht ohne zusammentreffende Landesherrliche und Bischövliche Autorisation zu Kräften anwachsen. Dem Bischoven steht frey ihnen dergleichen nach zu ihrem Innhalt erlangtem Gutheissen des Landesfürsten vorzuschreiben.

7.

Sie können eine Capittels Casse und für diese einen Cämmerer aus ihren Gliedern haben, zur Bestreitung der Kosten und Auslagen, welche für gute Regierung des Capittelbezirks durch den Dechanten aufzuwenden sind, welche aber unter der Aufsicht des Capittels und der Oberaufsicht des Landesherrn wie des Bischoven steht.

8.

Sie können sowohl für ihre Capittels Angelegenheiten, als für Berathschlagungs Gegenstände, welche ihnen der Bischov vorlegt, und welche nichts ihrem Staats Eide Zuwiderlaufendes enthalten, Versammlungen ohne vorherige Erlaubnis Einhohlung bey der Landesregierung halten, aber nichts Neues zur Verkündung oder Ausführung bringen, wozu nicht zuvor das weltliche Gutheissen erlangt wäre.

9.

Sie können ein landesherrlich gutgeheissenes Siegel führen, das in der Verwahrung des Landdechanten sey und zugleich für alle dessen Decanat Geschäfte diene.

10.

Damit beede Gewalten sicher seyn mögen, dass diejenige Person, die zur Decanatkirche gelanget, fähig sey jene Obliegenheiten zu übernehmen; so wird der Landesherr seine Lehen-

herrlichkeit an den Decanatkirchen so ausüben, dass er aus der Zahl derer wegen ihrem Fleiss in Ausbildung ihrer Wissenschaft und Sittlichkeit rühmlich bekannten, auch in ihren Landschulen vorzüglich würksam sich erzeigt habenden Pfarrer drey dem Bischoven zur Auswahl benenne, aus welchen Einem der Bischov alsdann die Decanatkirche übertrage.

XII. Von Pfarreyen und Pfarrern.

1.

Alle Pfarrpfründen, welche dermahlen bestehen, bleiben bey dem Einkommen das sie haben, es bestehe in Gütern, Guts-Renthen, Geldrenthen, Geld, oder Geldswerth, und kann davon nie ein Theil zu weltlichem Gebrauch weggenommen und umgewandelt werden, ohne Ersaz in gleicher Eigenschaft zu thun. Dem Bischov aber bleibt frey unter landesherrlicher Mitbewilligung von reicheren Pfründen etwas abzunehmen und jenen, welche an der Nothdurft etwas abgehet, in Ermanglung anderer näher geeigneten Quellen zuzulegen.

2.

Die Besezung derselben geschieht durch Vorstellung des Landesherrn aus denen vom Bischov dazu durch die ertheilte Weyhe für fähig erkannten und nicht durch ein vor der Ernennung dem Landesherrn angezeigtes Interdict der Ausübung ihrer Amtsberechtigungen ganz oder für eine Zeitlang unwürdig erklärten Landesgeistlichen kraft der ihm zustehenden Kirchen-Lehenherrlichkeit. Hievon sind ausgenommen, einmahl die Pfarrpfründen und Hülfspfründen an dem Ort der bischövlichen Residenz und an den Orten, wohin die Officialate bestimmt werden, welche zum Behuf der Mitversehung dieser bischövlichen Dienerpflichten der Collation des Ordinarii überlassen werden, soweit ihrer nicht mehr als drey sind, sodann diejenigen Pfründen, worauf kraft anerkannten Stiftungs Rechts oder sonst gültigen Rechtstitel ein dritter die Lehenherrlichkeit hergebracht

hat; endlich in seiner Art (!) die oben genannte Decanatpfründen.

3.

Die Vorstellung geschiehet innerhalb der canonischen Zeit von vier Monaten längstens wenn nicht um unvermeidlicher Hindernisse Willen von dem Bischov eine längere Frist gesucht und erlangt würde, durch ein innerhalb dieser nemlichen Frist von dem Ernannten dem Bischovshof bey der Vorstellung vorzulegendes ErnennungsPatent, worin der Ernannte angewiesen wird die bischövliche Uebertragung des Amtes nachzusuchen, worauf dieser alsdann nach Gutfinden eine canonische Einsezung oder eine Commende auf unbestimmte Zeit oder auf Widerruf ertheilen kann, niemals aber eine Commende blos auf bestimmte Jahre, die nur unnöthige Erneuerungskosten veranlasst.

4.

Die Commende kann ohne irgend eine dem Bepfründeten eröfnete Ursache vom Bischov nach erlangtem landesherrlichem Gutheissen wieder eingezogen und dagegen einigerley Rechtsmittel von dem Bepfründeten nicht zur Hand genommen werden, sobald ihm eine den anständigen Lebens Unterhalt nothdürftig sichernde Station angewiesen wird. Wo kanonische Einsezung vorgegangen ist, kann zwar die Pfründe nie ohne rechtskräftig gewordene Entsezung dem Bepfründeten entzogen werden, wohl aber kann ohne landesherrliches Gutheissen ein Amtsgehülfe und mit landesherrlichem Gutheissen ein Amtsverweser und Pfründverwalter vom Bischov ihm gesezt werden, wenn er es für das Wohl der Kirche nothwendig achtet.

5.

Es mag nun aber ein Pfarrdienst oder auch jede andere geistliche Pfründe mit oder ohne Präsentation eines Lehenherrn, durch Einsezung oder Commende vom Bischov vergeben worden seyn, so kann der Bepfründete eher nicht davon Besitz nehmen, noch eine Amtsverrichtung vornehmen, er habe denn mittelst Vorzeigung seiner bischövlichen Uebertragungs Urkunde bey dem

weltlichen Amt, in dessen Gerichts Sprengel seine Pfründe liegt, sich zur Ablegung des Eingangs gemeldeten Staats Eides gestellt, Zeugnis über dessen Ablegung genommen sofort vom Landdechanten auf Vorweisung der bischövlichen Uebertragungs Urkunde und dieses Eideszeugnisses die Einweisung in den Besiz erlangt.

6.

Jeder Pfarrer ist gehalten, in seiner Pfarrey zu residiren. Wann aus canonischen Ursachen für bestimmte Zeiten der Bischov Einem die Residenzpflicht erlässt, so kann diese Erlassung nicht über sechs Wochen im Jahr dauern und nicht zu einer Reise ausser Landes benuzt werden, ohne dass dazu Regierungs-Gutheissen erlangt sey.

7.

Sie sollen sich befleissigen so wie überhaupt in allem Guten, also besonders auch in Achtung und Befolgung der Staats- und Polizey-Geseze, welche das Verhalten der Bürger und Einwohner des Staats gegen einander bestimmen, mit rühmlichen Beyspiel voranzugehen, widrigenfalls sie die vom Landdechanten auf Ansuchen des weltlichen Amts ihnen aufzulegende und einzuziehende gesezlichen Polizeystrafen unnachlässig zu erlegen angehalten werden.

8.

Ihre Pfarr-Matriculn oder KirchenBücher, da sie hierlands zugleich zu Beurkundung des bürgerlichen Standes dienen, werden sie genau nach denen von geistlicher und weltlichen Obrigkeit verglichenen Vorschriften einrichten, sie auf das pünktlichste und zwar doppelt führen, sofort das eine Exemplar stets bei ihren Inventarien-Stücken wohl aufbewahren, das andere aber in den vier ersten Wochen nach jedem Jahresschluss zu dem weltlichen Provinzcollegio, dem ihr Kirchspiel untergeben ist, durch die Hand ihres Landdechanten, dem sie solche einzuweisen haben, zur Aufbewahrung übermachen.

9.

Für ihre Dienstverrichtungen aller Art werden sie nichts fordern, ausser die nach einer zwischen dem Landesherrn und dem Bischov jezt zu berichtigenden, sofort nach Zeit und Umständen ihrer freyen gemeinschaftlichen Aenderung unterliegenden Stol Ordnung erlaubte Gebühren, die sie jedoch ebenfalls nur von Vermöglichen nicht aber von Armen, noch wegen der dörftigen von Staats- oder Kirchen-Cassen zu fordern berechtigt sind.

10.

Keiner wird sein Kirchenamt in die Hände des Bischovs niederlegen können, er habe denn zuvor von seinem Vorhaben, von den Ursachen und von den Bedingungen desselben dem Landesherrn die Eröfnung gethan sofort wenn befunden worden ist, dass und wie weit solches in Staats Hinsichten unbedenklich sey, das Zulässigkeits Zeugniss erhalten.

11.

Keiner wird denen in seiner Pfarrey sich aufhaltenden Protestanten die Dareichung jener geistlichen Handlungen, die beeden Kirchen gemein sind, als Taufe, Trauung, Leichenbegleitung u. s. w. wenn sie verlangt wird, versagen; keiner aber auch solche Personen hindern wenn sie wollen derley Handlungen so wie jede andere geistliche Uebung ausser seiner Pfarrey bey andern Religionsverwandten zu suchen, wenn sie nur bey jenen Handlungen, die zur Pfarr Matricul gehören, ihm die zum Einschreiben nöthigen Anzeigen machen, und die geordnete Gebühren, — so weit sie Vermögens halber dergleichen schuldig werden — entrichten. Den Geistlichen Amtsverrichtungen fremder Religion in Privatwohnungen ihrer Religionsgenossen, soweit sie blos seelsorgeamtlich sind, wird er ebenfalls keine Hindernisse in den Weg legen können. Soweit sie aber in den Pfarrbann einschlagen, mithin zur Matrikul einzutragen sind, wird es ohne Ersuchen an ihn und seine gegebene Autorität nicht stattfinden; wo er diese ertheilt, werden solche fremde Geistliche blos als seinen Stellvertreter sich ansehen können, mithin ihm zum

Kirchenbuch oder Pfarrmatricul das nöthige anzeigen müssen, und nie aus solchen Handlungen, so oft sie auch in Wiederhohlung vorgekommen seyn möchten, einiges Pfarrecht ableiten dürfen.

XIII. Vom Pfarrverwalter und Pfarrgehülfen.

1.

Eine Pfarrey, die offen ist, aber um eingetrettener Hindernisse willen nach bischövlichem Erkenntnis in der geordneten Zeit nicht wieder ersezt werden kann, oder die noch besezt und deren Besizer sie selbst zu versehen ausser Stande ist, mag zwar einem Pfarrverwalter aus der Zahl der Landes Titularen vom Bischov übergeben werden, unangesehen, dass es eine Patronat-Pfarrey sey: jedoch muss der Verwalter, ehe er die Verwaltung antreten kann, der betreffenden landesherrlichen Stelle sein Ernennungsdecret und die Weisung, die er wegen Einziehung und Verwendung der Pfründgefälle etwa besonders erhalten hat, vorlegen, welche dann entweder schlechthin den Vollzug bewilligen, oder wenn in Absicht auf das Pfründeinkommen ihr die Disposition nicht zweckgemäs schien, die Bewilligung nur auf die Amtsversehung beschränken, und wegen des Pfründ Einkommens das weitere vorbehalten kann. Dieser Vorbehalt würkt, dass sie sich gegen den Bischovshof über die zweckmässigere Einrichtung in Unterhandlung sezen muss, worauf denn entweder ein einverständlich entworfenes bischövliches Decret, dem sie ihren Willebrief ertheilen können, oder die Einhohlung landesherrlicher Entscheidung über den Zwiespalt erfolgen muss, welch letztere in jedem Fall der einstweiligen Verwaltung offener oder gepfarrter Pfründen ihr endliches Maas und Ziel giebt.

2.

Niemals wird jedoch eine Pfarrverwaltung von Landesherrschafts wegen allein angeordnet oder veranlasst, sondern deren Nothwendigkeit und Räthlichkeit stets dem Bischövlichen freyen Ermessen anheimgelassen werden.

3.

Die Pfarrgehülfen, welche eigens gestiftete Pfründen und Pfründpflichten haben, werden in Ermanglung eines dazu besonders berechtigten Lehenherrn, von dem Landesherrn ebenso wie Pfarrer, doch nur auf jederzeitig freyen Widerruf verliehen (?), und dem Bischov zur Amtsanvertrauung benannt, welche Widerruflichkeit die Folge hat, dass wenn sie mit dem Pfarrer oder mit dem Kirchspiele in solche Verhältnisse fallen, um welcher willen ihre Aushülfe ferner nicht mehr nüzlich oder gar schädlich erachtet werden müsse, durch Landesherrlichen oder Bischöflichen Widerruf, je nachdem in der Gewaltssphäre des Einen oder des Andern der Anlas zum Widerruf sich hervorthäte, seine Abrufung und Verweisung auf eine andere Aushülfsstelle geschehen könne.

4.

Diejenigen Pfarrgehülfen hingegen, welche blos von den Pfarrern aus ihrem Pfründeinkommen unterhalten werden, hat lediglich der Bischov jedoch nur aus der Zahl der Landes-Titularen zu ernennen und den Pfarrern beyzuordnen, sofort damit je nach dem es das Beste der Kirchenzucht erfordert, zu wechseln, und man wird sich von weltlichen Regiments wegen, ausser dem Fall einer entstehenden gerechten Beschwerde oder einer durch einen solchen Gehülfen veranlassten Gefährde für das Staatswohl, nicht einmischen.

XIV. Von Schullehrern und Mössnern.

1.

Niemand wird in den öffentlichen Schulen der katholischen Kirchspiele, als Lehrer oder Lehramtsverweser oder Lehrgehülfe zugelassen, auch niemand als Lehrer der Theologie oder Religion auf höheren Schulen, welcher Art die seyen, angestellt werden, er sey denn zuvor in Absicht auf die kirchliche Beziehungen seiner Lehrpflichten von der bischöflichen Behörde geprüft, und mit dem Zeugniss der Rechtgläubigkeit und Tüchtig-

keit versehen, wobey dieser unbenommen bleibt, ein eidliches Glaubensbekenntniss von ihm zu fordern, keineswegs aber sonst einige eidliche Verpflichtung gegen den Bischov.

2.

Die Ernennung der Stadt und Landschullehrer, wo nicht einzelne Gemeinden oder Privatpersonen das Recht dazu hergebracht haben, bleibt der Landesherrschaft aus der Zahl derer wie obgedacht vom Bischov für tüchtig erklärten Schulmänner; doch wo ein solcher zugleich Mössnerdienst zu verrichten hat, wird er gehalten seyn, vor der Einweissung ins Amt das Zeugnis des Pfarramts vorzulegen, dass dieses gegen seine mösneramtliche Dienstantrettung keinen erheblichen Einwand zu machen habe, über welchen andernfalls, und wo ein solcher einkäme, der Bischov mit den Landesherrlichen Stellen sich einer gemeinsamen Ansicht und Verbescheidung vergleichen wird.

3.

So wie der Landesherr in Bezug auf den politischen Theil des Unterrichts und Bildung nach Gutfinden Visitationen anordnet, so wird dem Bischoven unverwehrt seyn, in Absicht auf den religiösen Theil des Unterrichts und der Sittenzucht Visitationen zu veranstalten, und Anordnungen zu treffen, doch müssen letztere Anordnungen jedesmahlen der betreffenden Staatsstelle nachrichtlich mitgetheilt werden, damit diese sich von ihrer Unverfänglichkeit für die Staatswohlfahrt überzeuge, so wie der Staat die seinige jedes mahl an den Landdechanten richten wird, damit auf diesem Wege der Ordinarius davon in Kenntnis komme und nach Befinden ihres Einflusses auf das Kirchenwohl beywürkende Oberhirtenamtliche Anordnungen oder Gegenvorstellungen machen könne.

4.

Wegen Vergehungen in Mösneramtlichen Verrichtungen oder in Besorgung der religiösen Lehr-Pflichten wird der Schullehrer der polizeylichen Correction des Bischoven unterliegen, die doch, ausser Verweisen, mässigen Geldbussen und kurzem Verhaft im

Besserungshaus nur in localer oder totaler Untersagung der Amtsführung bestehen kann; anbey müssen beede letzteren Arten der Erkenntnisse jedesmahl zuvor den landesherrlichen Stellen zur Mitbewilligung vor der Verkündung vorgelegt werden, damit diese in den Stand kommen, für den schicklichen Vollzug durch Versezung oder Dienstentlassung zu sorgen, wenn der Fall dazu geeignet erfunden wird.

5.

Ausser diesem Fall werden sich die geistliche Gerichte keinerley bürgerliche oder strafende Gerichtsbarkeit über die Schullehrer, Verweser und Gehülfen anmassen, sondern diese lediglich der weltlichen Gerichtsstelle in persönlichen Sachen sowie in Dienst Besoldungs- und Begüterungs-Verhältnissen unterliegen.

XV. Vom Kirchenvermögen.

1.

Alles Vermögen, das der Katholischen Landeskirche des Kurstaats überhaupt angehört, so wie jenes, was einzelnen Kirchspielen oder geistlichen Pfründen eigen ist, bleibt so wie unter der Aufsicht des Bischovs also unter der hohen Kastenvogtey des Landesherrn. Beede werden zu dessen Erhaltung und zweckmäsigen Verwendung zusammenwürken.

2.

Zu allgemeinem Kirchenvermögen gehöret alles dasjenige welches zunächst nicht den kirchlichen Bedürfnissen eines einzelnen Kirchspiels oder einer einzelnen Pfarrey, sondern grösseren geistlichen oder weltlichen Distrikten, ganzen Provinzen oder gar des ganzen Kurstaat gewidmet ist. Hiezu wird der Landesherr die Verrechner nach vorherigem Einvernehmen des Bischövlichen Gutachtens ernennen, anstellen und verpflichten; auf erhebliche Erinnerungen des Bischoven gegen eine dem Landesherrn von seinen Collegien in Vorschlag gebrachte Person aber billige Rücksicht nehmen.

3.

Die jährliche Abhör ihrer Rechnungen wird durch zusammengesezte landesherrliche und bischöfliche Commissarien geschehen, welche dabey dasjenige, was etwa Bestimmungswidriges aus bloser Unachtsamkeit unterlaufen, abstellen, was aber durch etwaige irre geleitete höhere Verfügungen eingeleitet zu sein schiene, bey den betreffenden Behörden vorstellen, von allem Erfolg aber dem Landesherrn wie dem Bischov nach näher zu verabredenden Formen Anzeige thun.

4.

Ausgaben, die vermög des vorigen Herkommen von der Eigenschaft sind, dass sie einem solchen fundo aufliegen und nur ihrer Quantität nach in einzelnen Fällen einer Bestimmung und deswegen einer Anweisung bedürfen, werden von jener geistlichen oder weltlichen Stelle — unbeschadet der gemeinschaftlichen Ober Einsicht bey der Abhör — darauf angewiesen, bey welcher das Geschäft behandelt wird, aus welchem sie entspringen.

5.

Ausgaben, die ihrer Eigenschaft nach vorhin noch auf einem solchen Fond nicht lagen, können ihm ohne gemeinsames Einverständnis beeder Gewalten nicht auferlegt werden.

6.

Die Kirchspiels Cassenverwaltung, als Heiligen, Kirchen, Allmosen u. d. gl. wird nach vernommenem Gutachten des Pfarrers und des weltlichen Gemeindsvorsteher durch die landesherrliche Beamte an taugliche Pfleger aus dem Kirchspiel übergeben, die sie auch desfalls verpflichten. Das Verhör ihrer Rechnung geschieht durch die betreffenden Beamten und Landdechanten, nach näher zu bestimmenden Formen und wegen der Ausgaben gilt auch hier die vorige Bemerkung.

7.

Gleich wie unter Kirchenvermögen nur jenes gehört, das unmittelbar der Unterhaltung des Bischövlichen und Pfarr-Gottes-

dienstes oder des bischövlichen und Pfarr-Clerus gewidmet ist; so kann unter jener Disposition dieses Vertrags weder dasjenige gezogen werden, das religiöse Ordensgemeinheiten geniessen, als welches, so lang und so weit es ihnen der Staat gönnt, ihrer eigenen Verwaltung und im Hauptwesen als StaatsVermögen der alleinigen landesherrlichen OberDisposition zu allen Zeiten unterliegt; noch dasjenige welches weltlichen milden Stiftungen eigen ist, worüber dem Bischov keine andere Einwirkung zusteht, als die Sorge, dass sie dem katholischen Rcligionstheil, soweit sie ihm allein angehören, und der stiftungsmässigen Verwendung nicht entzogen werden, weshalb ihm jährlich der summarische Stand der Einnahmen, Ausgaben und des Fundi Bestands vorgelegt wird.

8.

Als weltliche milde Stiftungen sind anzusehen jene, welche für hohe, oder Mittel- oder Land-Schulen, mithin hauptsächlich für den politischen Unterricht aller Art bestehen, und jene, welche zu Krankenverpflegung, Armenverpflegung, Waisen Erziehung, Wittwenversorgung gewidmet sind, ohne Unterschied, wie weit in älteren Zeiten mit oder ohne Beywürken geistlicher Obrigkeit die Stiftung zu Stand gekommen sey.

9.

Wo eine Pfründe auf Capitalien gestiftet wäre, wird der Pfründniesser, wenn er die Verwaltung selbst haben will, den Bischoven und den Landesherrn hinlänglich sicher stellen müssen, dass er das Vermögen selbst nicht angreife und mindere; in dessen Ermanglung wird die Verwaltung durch landesherrlich und bischöflich Gutfinden in andere Hände gelegt werden können.

10.

Wenn Pfründen eröfnet werden, so hat das Capittel, dem er angehörte, es sey das Domcapittel, ein Landcapittel oder ein Schulstifts Capittel, einen Monat des Gehalts zu seiner Capittels-Casse zu beziehen, muss aber auch für diejenigen Dienstversehungen, welche während dieser Zeit fortgehen müssen, Sorge

tragen: bleibt der Dienst länger offen, so soll das was davon nach Abzug der Vorstehungskosten erübriget werden kann, zur Hälfte dem Dom- oder Pfarr-Heiligen, je nachdem der Verstorbene Einer oder der andern Kirche unmittelbar vermög seiner Pfründe angehörte, zur andern Hälfte aber dem General-Seminar zu fliessen, die Schulstifter abgerechnet, wo es ganz der betreffenden Schulstifts Casse verbleibt oder zufällt.

XVI. Von kirchlichen Gebäuden.

1.

Alle dem PfarrGottesdienst an Haupt- oder Filial Orten gewidmete Versammlungs- und Wohnungs-Gebäude werden aus denen dazu gewidmeten Kirchenfabriken und Heiligen, oder denen dazu verpflichtet erfindlichen Zehnden, in Ermanglung eines oder des Andern Baufundi aber von den Kirchspielgliedern unterhalten und so oft es nöthig neu hergestellt werden. Alle desfalsige Anordnung bleibt lediglich der Landesherrlichen Fürsorge anheimgestellt, die aufzurufen dem Bischov, so oft nöthig, freybleibt.

2.

In der Cathedral- und in den Pfarrkirchen wird ein ausgezeichneter Plaz seyn, für die ersten Civil und Militär-Beamte.

3.

NebenCapellen und andere zu besonderen Andachten oder zur Bequemlichkeit einzelner Gesellschaften oder Kirchspiels-Glieder, gewidmete Gebäude werden nur in soweit unterhalten und wiederhergestellt werden können, als sie der Bischov für die gemeine Erbauung nüzlich findet, und ein ihnen verhafteter Baufond oder die freywillige Milde der Gläubigen Mittel dazu darreicht.

4.

Alle zum Gebrauch für OrdensGeistliche aller Art gewidmete Kirchen auch Wohnungs- und Oekonomie Gebäude sind blosses Staats Eigenthum: so lang ein oder die andere Ordens-

Gemeinheit vom Staat geduldet wird, wird auch von ihm Fürsorge für deren Unterhalt geschehen; sobald er sie aufzuheben oder in andere Lokalitäten zu versezen gutfindet, werden ihm auch alle diese Gebäude zur freyen Disposition stehen, die jedoch über Kirchen zu weltlichem Gebrauch nicht gemacht werden wird, ehe dem Bischov solches so zeitig verkündet worden, dass er wegen der Entweihung dasjenige, was etwa nach Lage der Umstände nöthig ist, verfügen könne.

5.

Die Gottesäcker werden, wo sie auch noch um die Kirchen herum sich befinden, ohne Anstand, sobald die StaatsObrigkeit es verlangt, von da weg und ausser den Ortschaften verlegt werden. Neu anzulegende können nie in die Ortschaften und um die Haupt- oder Filialpfarrkirchen angelegt werden. Keinem Christen, der nicht in Begehung eines groben Verbrechens oder in der Untersuchung desselben, nachdem er dessen rechtlich verdächtig erklärt worden, verstorben, wird der Plaz auf dem Gottesacker des Kirchspiels, in welchem er stirbt und zwar nach der unverrückt zu beobachtenden Gräber Reyhe versagt werden können, welcher Confession er sey.

6.

In Kirchen wird niemand Gruften oder gemauerte Gräber haben oder das Begräbniss verlangen können: ausser der Regent und die zu seiner Familie gehörigen Personen und der Bischof sammt den Amtsdomherrn, die in der Residenz des Bischovs starben. Wo ausserdem ein Begräbnis in Kirchen verlangt würde, da werden die geistlichen und weltlichen Behörden solches Verlangen möglichst zu beseitigen suchen und nur bey vorhandenen hochwichtigen Gründen, worüber das Landesherrliche Gutheissen zuvor ausgewürkt ist, vom Bischov das Kirchenbegräbniss erlaubt werden.

Zweites Projekt,

für den Fall der Errichtung eines exempten, dem Papst unmittelbar untergeordneten Bistums.

Besteht lediglich in einer teilweise abweichenden Fassung des Art. II.

II. Von dem Verhältniss der Badischen Diöces zur allgemeinen Kirche.

1.

Der Bischov des Badischen Kurstaats wird einen Teil der deutschen Katholischen Kirche ausmachen, mithin nicht blos zu allgemeinen sondern auch zu deutschen National Concilien berufen werden müssen; dagegen auch nicht gehindert werden können in Einheit mit dem geistlichen Oberhaupt der Katholischen Kirche zu bleiben und in jenen Stücken ihm unterworfen zu seyn, wo der allgemeine Gebrauch der deutschen Kirche seine Unterwürfigkeit festgesezt hat.

2.

Von aller Metropolitanatgewalt eines deutschen oder andern Erzbischövlichen Stuhls aber wird der Bischov des Badischen Kurstaats frey seyn und als exemt nur dem Römischen Hof unmittelbar untergeben seyn, mithin zu Metropolitanat Synoden nicht berufen werden können; sondern es wird das Recht, über Aufrechthaltung des Glaubens und der Kirchenzucht zu wachen, und das Recht, über die Vorstellung und Klagen gegen das Standes- und Amts-Betragen des Bischovens, sowie gegen seine Entscheidungen, wo eine höhere Entscheidung nach deutschen Kirchenrechten stattfindet, zu erkennen, allein durch den Römischen Hof und dessen verordnete Commissarien ausgeübt werden.

3.

Kein Unterthan wird jedoch genöthigt werden können, seiner Angelegenheiten auswärtshin sich zu begeben, oder an fremden Orten durch Anwälde handeln zu lassen, sondern es wird in der Regel der Auftrag zum Verhör der Partheien und Zeugen oder

zur Untersuchung der Sache jederzeit auf Geistliche des Kurstaates erkannt werden, und wenn auch die Wichtigkeit erforderte, einen eigenen Päbstlichen Prälaten zu Sachen als Commissarius zu verordnen, [welcher dann zuvor seinen Eintritt ins Land dem Landesherrn anzeigen und das Landesherrliche Gutheissen abzuwarten hat], so werden ihm ein oder zwey innländische des Landes kundige Geistliche als Beysizer zugeordnet werden.

4
5 } wie im andern Project.

Strassburg.
Schifflentgasse eg. 3
16. Juli 1902.

Hochgeehrter Herr Professor!

Darf ich mir erlauben, Ihnen beiliegend den Anfang einer kleinen Abhandlung, resp. Publikation zu übersenden? dieselbe berührt sich ein wenig mit Ihrer Rede an Kaisers Geburtstag, welche daher an mir einen besonders eifrigen Hörer hatte!

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Th. Ludwig.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht

herausgegeben von **Friedberg** und **Sehling.**

Preis eines Bandes von 30 Druckbogen 8° M. 12.—.

Die Ausgabe eines Bandes erfolgt in 3 Heften.

Einzelne Hefte werden nur zu erhöhtem Preise abgegeben.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

Beiträge zu den Abhandlungen und Miscellen sind an Professor Dr. E. Sehling, Erlangen, Bismarckstrasse 13, zu richten. Die Manuscripte müssen in vollständig druckfertigem Zustand eingeliefert werden. Die Beiträge der Herren Mitarbeiter werden honoriert. Die Herren Mitarbeiter erhalten 20 Separatabzüge ihrer Beiträge ohne besondere Paginierung gratis geliefert und nach Erscheinen des betreffenden Heftes von der Verlagshandlung franco zugesandt. Eine grössere Anzahl von Separatabzügen kann nur nach Verständigung mit der Verlagshandlung gegen Berechnung angefertigt werden. Die in der Zeitschrift erschienenen Beiträge können vor Ablauf von 4 Jahren nur mit Genehmigung der Redaktion und der Verlagshandlung anderweitig veröffentlicht werden.

Die Redaktion erbittet die Zusendung neuer kirchenrechtlicher Erscheinungen und namentlich auch kirchenrechtlicher Dissertationen, die erfahrungsgemäss nur zu leicht der Aufmerksamkeit entgehen, zu Händen von Geheimer Rat Professor Dr. E. Friedberg, Leipzig, Karl Tauchnitzstrasse 43 (direkt oder durch Vermittelung der Zweigniederlassung von J. C. B. Mohr in Leipzig, Querstrasse 21). So eingesendete Bücher werden auf alle Fälle in die Literatur-Uebersicht aufgenommen und dabei besonders hervorgehoben werden.

Die Herausgeber. **Die Verlagshandlung.**

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.